III.

Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter.

Von

Herrn Landgerichtsrat Dr. jur. **Karl Frölich**
in Braunschweig.

I. Einleitung.

Die Geschichte der bedeutendsten kirchlichen Anstalt von Goslar im Mittelalter, des von Heinrich III. um das Jahr 1050 gegründeten Exemtstiftes St. Simonis et Judae, des sogenannten Domstiftes, ist noch nicht geschrieben.[1]) Zwar gibt Bode in der Einleitung zu den ersten vier Bänden des Goslarer Urkundenbuches[2]) eine gute Übersicht über den Inhalt der einschlägigen Urkunden, und eine Reihe

[1]) Von den älteren Werken, wie Heineccius, Antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri sex (Franconofurti ad Moenum 1707) und Lichtenstein, Abhandlung von des kayserlichen freyen unmittelbaren Stiftes der Heiligen Simon und Judas in Goslar Gerichtsbarkeit (Braunschweig 1754) sehe ich hier ab. Sie entsprechen nicht dem heutigen Stande der Forschung und können daher nur mit Vorsicht benutzt werden (vgl. Nöldeke — s. d. übernächste Anm. — S. VII, VIII). Dasselbe gilt von den Ausführungen bei Mund, Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung der Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar (Goslar 1800) S. 386f. und Crusius, Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar (Osterode 1841) S. 104f., 117f. Auch die für ihre Zeit brauchbare Schilderung Lüntzels in der Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim (Hildesheim 1858) I S. 351 f.; II S. 231f., 672f. ist durch das Erscheinen des Goslarer Urkundenbuches überholt.

[2]) U. B. Goslar (im folgenden als U. B. ohne weiteren Zusatz angeführt) Einl. I S. 63—80; II S. 20—24; III S. XX, XXI; IV S. XXIII, XXIV. — Eine Anzahl von Bemerkungen, die sich im wesentlichen auf Bode stützen, findet sich bei Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim I (Hildesheim 1899) S. 103f., 137, 206 f., 296, 303; Wolff, Kunstdenkm. d. Prov. Hannover II 1 u. 2 (Hannover 1901) S. 38 f.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

neuerer Arbeiten von Nöldeke[1]), Schiller[2]) und Gesler[3]) befaßt sich teils ausschließlich, teils im Verfolg sonstiger Untersuchungen mit der Entwickelung des Domstiftes. Allein die Ausführungen Bodes entbehren — wohl infolge der gewählten Form der Darstellung — des einheitlichen Aufbaus und der scharfen Heraushebung der leitenden Gedanken und gehen auch in der Aufzeigung der Berührungspunkte mit anderen Gebieten des Goslarer Verfassungslebens nicht weit genug. Die Schrift Nöldekes erschöpft ihren Gegenstand nicht und läßt in der Heranziehung und Verwertung der Quellenzeugnisse zu wünschen übrig. Schiller und Gesler bringen manche treffende Bemerkung, vor allem ist die Abhandlung Schillers für ihre begrenzte Aufgabe als mustergültig zu bezeichnen. Sie vermögen aber die Lücke, die infolge des Fehlens einer ausreichenden zusammenhängenden Schilderung der Verfassungsverhältnisse des Domstifts klafft, nur unvollkommen auszufüllen.

Dem Mangel für einen kurzen, aber wichtigen Zeitraum, nämlich für die letzte Hälfte des 13. Jahrhunderts, bis zu einem gewissen Grade abzuhelfen, ist der Zweck der folgenden Zeilen. Sie beabsichtigen nicht, ein völlig abgerundetes Bild der Schicksale des Stiftes und seiner Einrichtungen in den besprochenen Jahrzehnten zu zeichnen, da hierfür trotz der Auffindung noch unbekannten urkundlichen Materials die Unterlagen nicht in genügendem Maße zu Gebote stehen. Gleichwohl wird eine Erörterung, wie sie geplant ist, auch wenn sie auf Vollständigkeit verzichtet, nicht ohne Nutzen sein. Sie steckt sich das Ziel, einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte des Stiftes als solchen kenntlich zu machen, die treibenden Kräfte, die zu ihm gedrängt haben, zu ermitteln und die innere Geschlossenheit des in diese Zeit fallenden Geschehens darzutun. Gleichzeitig soll durch die

---

[1]) Verfassungsgeschichte des kaiserlichen Exemtstiftes St. Simonis et Judae zu Goslar (Gött. philos. Diss. 1904).

[2]) Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar, Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgegeben von Stutz, Heft 77 (Stuttgart 1912).

[3]) Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die „Kaiserliche Kapelle" St. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder (Bonner philos. Diss. 1914).

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Aufdeckung der Wechselbeziehungen mit anderen Ereignissen, insbesondere auf verfassungsrechtlichem Gebiet, das Gefundene in einen größeren Zusammenhang gestellt und die Gefahr einer zu einseitigen Betrachtungsweise ausgeschaltet werden.

Hatte das Domstift in den ersten anderthalb Jahrhunderten seines Bestehens einen ungewöhnlich glänzenden Aufschwung genommen, der in der Erhebung zur capella imperii einerseits[1]), in der Ansammlung eines umfangreichen Güterbesitzes andererseits[2]) zum Ausdruck gelangt, so machen sich gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts Spuren des Niederganges bemerkbar.[3]) Und nicht lange darauf kehren in den Urkunden ständig Wendungen wieder, die darauf hinweisen, daß eine beträchtliche Verschlechterung der Lage des Stiftes eingetreten ist.

Nachdem schon am 29. Oktober 1274 das Domkapitel zur Bezahlung von Schulden dem Dechanten Konrad von Altendorf den Nießbrauch von 16 Hufen zu Dedeleben[4]) verkauft hatte, gestattet in der Urkunde vom 29. Januar 1275[5]) König Rudolf wegen der Notlage des Stiftes, das Münster an Stelle des vorhandenen Kupferdaches mit einem Bleidache zu versehen, das gewonnene Kupfer aber nach dem Rate von 3 oder 4 Bürgern zugunsten der Kirche zu verkaufen. Ein Ablaßbrief des früheren Bischofs Ludolf von Halberstadt vom 22. Juli 1285[6]) hebt hervor, daß das Münster von Zerstörung bedroht und zum Teil bereits eingestürzt sei, und eine Reihe weiterer Kirchenfürsten erteilt aus dieser Ver-

[1]) Nöldeke S. 4f.; Lüders, Capella, Arch. für Urk.-Forschung II S. 77 Anm. 4 und 5, und vor allem Gesler S. 36f. (teilweise abweichend Lüders bei der Besprechung der Geslerschen Arbeit in Z. R. G.[3] 35 S. 517 sowie in der Zeitschrift des Harzver. für Gesch. und Altertumsk. 1918 S. 98). S. auch Hölscher, Harz-Z. 1905 S. 1f.

[2]) Vgl. das Güterverzeichnis U. B. I 301 und dazu Bode U. B. I Einl. S. 69f.; Nöldeke S. 46f.

[3]) Bode, U. B. I Einl. S. 73f. S. ferner U. B. I 532 (1233), 590 (1242).

[4]) U. B. II 204: „cum ecclesia nostra depressa foret quibusdam oneribus debitorum ad hujusmodi debita persolvenda." S. auch die Ausführungen in der aus dem Jahre 1283 stammenden Urkunde U. B. II 315.

[5]) U. B. II 211. [6]) U. B. II 326.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

anlassung den Gläubigen, die zum Wiederaufbau des Gebäudes hilfreiche Hand leisten, Indulgenz.[1]) Endlich wird in der Urkunde vom 6. Juli 1297, nach der Bischof Siegfried von Hildesheim die Zahl der Domherren und Präbenden auf 24 herabsetzt[2]), ebenfalls die Beschränktheit der Mittel des Domstiftes als Grund für die getroffenen Anordnungen vorgeschützt.

Scheinen diese Umstände für erhebliche finanzielle Bedrängnisse des Stiftes zu sprechen, so ergibt sich doch bei näherem Zusehen alsbald, daß es nicht genügt, die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts in dem Dasein des Stiftes als eine bloße Periode des Verfalls zu betrachten, in der das Stift von seiner Höhe herabsinkt und allmählich zur Bedeutungslosigkeit verurteilt wird.[3])

Auffällig ist zunächst, daß es dem Domstift schon nach nicht allzulanger Frist gelungen ist, der Schwierigkeiten, die vor allem durch den Kirchenbau verursacht wurden, wenigstens im wesentlichen Herr zu werden. Denn noch vor dem Ablauf des Jahrhunderts ist die Wiederherstellung des Münsters vollendet, die Ablaßverleihung der in Anagni versammelten Bischöfe vom Jahre 1296[4]) gedenkt ihrer Notwendigkeit nicht mehr.

Weiter erscheint merkwürdig, daß das Stift trotz vielfacher Anfechtungen seinen bisherigen Besitzstand im ganzen durchaus zu behaupten vermocht hat. Denn, wie Bode[5]) betont, sind über wirkliche Verluste an Güterbesitz in jener Zeit nur aus den beiden Jahren 1274 und 1293 Nachrichten überliefert, die außerdem z. T. eine abweichende Beurteilung zulassen.[6]) Auch halten ihnen Urkunden die Wage, die

[1]) U. B. II 327, 328, 336 (1285), 350, 354 (1287). [2]) U. B. II 520.

[3]) So vor allem Nöldeke S. 2, 3. S. jedoch auch Lüntzel I S. 357; II S. 231, 672; Bertram I S. 303.

[4]) U. B. II 511. Vgl. dazu Bode U. B. II Einl. S. 22, 29.

[5]) Vgl. U. B. II Einl. S. 29.

[6]) Von den Ereignissen des Jahres 1274 hat der Verkauf des Nießbrauchs an 16 Stiftshufen zu Dedeleben (U. B. II 204), wie Bode selbst bemerkt, lediglich vorübergehende Bedeutung (s. auch das fernere auf dieses Besitzstück bezügliche Urkundentum U. B. II 541—548, 556, 557). Die U. B. II 203 erwähnte Veräußerung von zwei kleinen Häusern neben der Küsterei an die Beguinen des Hospitals des heiligen Ludwig

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

von nicht unerheblichen Neuerwerbungen berichten.[1]) Das Verzeichnis der Obedienzen des Stiftes aus der Zeit zwischen 1285 und 1290[2]) aber beweist, daß die einzelnen Präbenden noch immer keineswegs ärmlich ausgestattet waren, wenngleich infolge der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse vielleicht der Wert der Bezüge eine Minderung erlitten hatte.

Wenn schon diese Urkunden der Vermutung Raum gewähren, daß die Widerstandskraft des Stiftes größer war, als sie gemeinhin eingeschätzt wird, so macht eine Anzahl weiterer Momente stutzig. Die vorliegenden Aufzeichnungen bekunden, daß die Jahre, in die nach den mitgeteilten Nachrichten der Rückgang des Stiftes zu setzen ist, zugleich eine Zeit heftiger Erregung darstellen. Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Stiftes, solche des Stiftes mit den Pfarrkirchen der Stadt und mit der letzteren selbst lösen einander ab. Verfassung und Verwaltung des Stiftes werden neu geordnet, das Verhältnis des Stiftes zur Stadtgemeinde erfährt in verschiedener Richtung eine Wandelung. Bei all diesen Vorgängen aber hat das Domstift nicht etwa lediglich eine passive Rolle gespielt. Es macht vielmehr den Eindruck, daß es, wenn es auch selbst nicht als Angreifer auftrat, doch den Kampf, der ihm von anderer Seite aufgezwungen wurde, mit eigenen und sich keineswegs auf die bloße Abwehr beschränkenden Zielen geführt habe.

Diese Tatsachen werden meist übersehen und finden eigentlich nur bei Bode eingehendere Würdigung. Sie sind aber in ihrer Bedeutung auch hier nicht richtig eingeschätzt worden. Bode hat verkannt, daß es sich dabei nicht um

---

in Goslar betrifft nur eine Angelegenheit von geringer Wichtigkeit, überdies sind auch hier gewisse Vorbehalte im Hinblick auf den Rückerwerb der Häuser aufgenommen. Die in das Jahr 1293 fallende Abtretung der Mühlen und Kaufhallen des Domstiftes in Goslar an die Stadt ist in einem anderen Zusammenhang zu erörtern (s. unten bei V b 1). Es verbleibt somit nur aus dem zuletzt genannten Jahre die Aufgabe der Nutzung aus den stiftischen Gütern zu Vallersleben bei Erfurt (U. B. II 464), bei der sich das Stift aber das Eigentum wahrt und die bei der Entfernung dieses Besitzes vielleicht sogar als eine Maßnahme durchaus gesunder Wirtschaftspolitik zu würdigen ist, die keineswegs als etwas Ungewöhnliches erscheint (vgl. unten bei IVb, S. 110).

[1]) Bode, U.B. II Einl. S. 22f. [2]) U.B. II 419.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

mehr oder weniger zufällig und unverbunden nebeneinander stehende Einzelerscheinungen handelt, sondern um eine Entwickelung, die von einheitlichen Gesichtspunkten bestimmt und beherrscht wird, und deren Verständnis nur aus den politischen Zuständen Goslars gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts erschlossen werden kann. Die Geschichte des Domstiftes in der angegebenen Zeit ist auf das engste verknüpft mit der Gestaltung der Dinge in der Reichsvogtei Goslar und der Stadt selbst. Es gilt daher zunächst einen Blick auf die Verfassungsverhältnisse Goslars in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu werfen und die Einwirkungen zu verfolgen, die sie auf das Schicksal des Domstiftes ausgeübt haben.

II. Die politischen Zustände in Goslar im 13. Jahrhundert und ihr Einfluß auf die Geschicke des Domstiftes.

a) Die Änderung in der Stellung der Herrscher zur Reichsvogtei Goslar und ihre Folgen für die Verfassungsentwickelung der Stadt.

Seit der Regierungszeit Friedrichs I. ist ein Wechsel in dem Verhalten der Herrscher gegenüber der Reichsvogtei Goslar, die um das Jahr 1073 gegründet war[1]), zu beobachten. Hatten die Könige bis dahin mit allem Nachdruck ihre Vormacht in Goslar behauptet und jede Preisgabe der dem Reiche gehörenden Güter und Hoheitsrechte vermieden, so verringert sich jetzt ihre Anteilnahme und es beginnen Veräußerungen und Verlehnungen aller Art.[2]) Im Laufe des 13. Jahrhunderts wird auch die Reichsvogtei selbst, die bis dahin durch unmittelbar von den Herrschern eingesetzte beamtete Vögte verwaltet war[3]), an die Herzöge von Sachsen überlassen, von denen sie wieder die Grafen von Wolden-

[1]) Vgl. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert (Innsbruck 1905) S. 182, 183 und (nicht völlig übereinstimmend) Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von K. Zeumer III 2 (Weimar 1909) S. 121 f. (bes. S. 123 Anm. 3). S. hierzu auch Stutz Z. R. G. ² 30 S. 481.

[2]) Bode U. B. I Einl. S. 35 f. [3]) Niese S. 136 f., 149, 182 f.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

berg zu Lehen trugen.[1]) Von den letzteren gelangte sie gegen Ende des Jahrhunderts in die Hände der Stadt.[2]) Zwar stammt die erhaltene Verkaufsurkunde erst vom 6. Mai 1290, doch reichen die Verhandlungen über den Erwerb schon in eine frühere Zeit zurück, wie eine Nachricht aus dem Jahre 1280[3]) beweist. Man wird danach annehmen dürfen, daß sich bereits damals der Übergang der Reichsvogtei auf die Stadt angebahnt hat.

Mit dem Schwinden des kaiserlichen Ansehens in Goslar, das in der Weiterverlehnung der Reichsvogtei und dem Sinken der Macht des Vogtes zum Ausdruck kam, hängen die Kämpfe zusammen, die sich während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Goslar abspielten und schließlich mit einer grundlegenden Neuordnung der Stadtverfassung endeten.

Bisher waren im Rate, dessen Entstehung etwa um das Jahr 1200 fällt[4]), auf der einen Seite die ministerialischen und freien Rittergeschlechter, die in der Stadt Goslar angesessen waren, auf der andern Seite bestimmte bürgerliche Kreise, vor allem die Kaufleute und Bergfamilien, aber auch einzelne Handwerker vertreten.[5]) Dabei lag das Schwergewicht zweifellos bei den Rittern, die bei der Erwähnung der Ratsmitglieder meist in größerer Zahl und an erster Stelle genannt werden.[6]) Jetzt kam es zu Streitigkeiten, in deren Verlauf die Ritter aus dem Rate verdrängt wurden. Sie wurden zum Teil auch gezwungen, auf ihre Nieder-

---

[1]) Bode, U.B. II Einl. S. 4f. [2]) U.B. II 384.

[3]) U.B. II 275.

[4]) Vgl. Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 11f. Vielleicht ist das Aufkommen des Rates nach den neueren Forschungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung (vgl. Rörig, Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung, Zeitschr. d. Ver. für lüb. Geschichte und Altertumskunde 17 S. 27f., bes. S. 46f., 55f. und dazu v. Below, Jahrb. für Nat.-Oek. und Stat. 105 S. 659) noch etwas früher anzusetzen, als ich hier angenommen habe.

[5]) Vgl. Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400, v. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 120 (Breslau 1913) S. 66f.; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 18f.

[6]) Vgl. Bode, U.B. II Einl. S. 45; Der Uradel in Ostfalen (Hannover 1911) S. 136f.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

lassungen in der Stadt zu verzichten und ihre Burgsitze in der Nachbarschaft zu räumen.[1])

Daß zwischen der Niederlage des Adels und der Änderung in dem Verhalten der Könige zu Goslar eine innere Verbindung obwaltet, ist nicht zu bezweifeln. Die bevorzugte Stellung, welche die Ritter in Goslar bekleideten, gründet sich dem Anschein nach ursprünglich auf ihre militärischen Leistungen für die Reichsvogtei, insbesondere für den Bergbau, und vielleicht auch auf gewisse Verwaltungsbefugnisse, die ihnen in der Reichsvogtei zugewiesen waren, und die ein engeres Zusammenwirken mit dem Vogte zur Folge hatten. Weitere Berührungspunkte ergaben sich daraus, daß aus den Rittern in der Regel der Vogt bestellt wurde, und daß dieser für die Auszahlung der sogenannten Vogteigelder, d. h. fester Renten aus den Einkünften des Reichsgebietes, die zunächst für die zu seinem Schutze verpflichteten Personen ausgesetzt waren, zu sorgen hatte.[2]) So erklärt es sich, daß die Ritterschaft an den Herrschern und dem Reichsvogt eine starke Stütze fand, die mit dem Nachlassen des königlichen Ansehens und mit dem Ankauf der Reichsvogtei durch die Stadt in Wegfall kam, und deren Beseitigung es der Bürgerschaft ermöglichte, mit Aussicht auf Erfolg den Kampf mit der Ritterschaft, welcher sich gegen deren Vormacht richtete, aufzunehmen.

Der Übergang der Reichsvogtei auf Goslar hat aber auch die weitere Umgestaltung des Ratsregiments beeinflußt, die im Jahre 1290 ebenfalls nach längeren Streitigkeiten zum Abschluß kam. Sie ist das Ergebnis einer Auseinandersetzung der städtischen Gilden mit der genossenschaftlich organisierten Goslarer Bergbevölkerung, die im Grunde auf Tendenzen derselben Art beruht wie der Zwist mit den Rittern. Auch die Bergleute standen in der einen oder anderen Richtung begünstigt neben der Stadt, und ihre Vor-

[1]) Bode, U. B. II Einl. 44f.; Feine S. 66f.; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 23.

[2]) Wegen der Vogteigeldrenten in Goslar s. Bode, Harz-Z. 1872 S. 458f.; U. B. Einl. I S. 35f.; Niese S. 119, 120. Es handelt sich um eins der ältesten Beispiele für ein Kammerlehen in Deutschland (vgl. K. Beyerle, Gött. gel. Anz. 1915 S. 222).

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

rechte müssen auf kaiserlichen Privilegien beruhen, zu deren Wahrung in erster Linie der Vogt berufen war. Es ist daher nicht zu verwundern, daß es mit ihnen ebenfalls zum Zusammenstoß kam, als das bürgerliche Element der Bevölkerung infolge des Erwerbes der Reichsvogtei und der Besiegung der Ritter das Übergewicht gewann. Aber hier gelang es den städtischen Gilden nicht, einen vollen Erfolg zu erzielen. Die Übereinkunft, die im Jahre 1290 getroffen wurde[1]), versuchte einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen zu finden, indem die Bergleute in die Stadtverfassuug eingegliedert und für die Einbuße an Selbständigkeit, die sie dabei erlitten, durch eine Bevorzugung bei der Besetzung des Rates entschädigt wurden.[2]) Gleichzeitig wurde auch der Kreis der übrigen an der Ratsverwaltung beteiligten Körperschaften, der bis dahin wohl nicht völlig geschlossen gewesen war, begrenzt und die Zahl der Ratsstühle festgelegt.[3]) Damit war eine straffere Organisation des Rates verbunden. Sie führte zu einer Kräftigung der Stadtgemeinde, die einen Anreiz für neue Machtbestrebungen der Bürgerschaft bildete und die ihre Wirkungen auch im kirchlichen Bereiche äußerte.

b) Der Umschwung in der Lage des Domstifts.

Wie das Aufhören der näheren Beziehungen der Könige zu Goslar mit seinen Begleitumständen einer einschneidenden Umgestaltung der städtischen Verfassung die Wege geebnet hat, so ist es auch nicht ohne Einfluß auf die Stellung des Domstiftes geblieben. Die Quellen zeigen, daß sich das Stift bis zum Ende des 12. Jahrhunderts der gleichmäßigen Gunst der Herrscher erfreute, und noch die stolzen und kraftvollen Worte der Urkunde Friedrichs I. vom 8. August 1188[4]) lassen erkennen, daß der Kaiser, der selbst mit fester Hand

[1]) U. B. II 412.

[2]) Vgl. Bode, U. B. II Einl. S. 49f.; Feine S. 74f.; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 26f.

[3]) Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 32f. Hier ist bemerkt, daß die Entwickelung in dieser Richtung erst einige Jahre später völlig zum Abschluß gelangt ist (vgl. S. 32 Anm. 3).

[4]) U. B. I 315. Vgl. dazu Bode, U. B. I Einl. S. 68, 69; Nöldeke S. 9, 15f. und vor allem Gesler S. 57f.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

in die inneren Verhältnisse des Stiftes eingriff, Einmischungen von anderer Seite rücksichtslos begegnete und nicht gewillt war, sich seiner Rechte gegenüber dem Stift zu begeben.

Doch schon bald darauf macht sich der Umschwung, der im vorstehenden berührt ist, bemerklich.

Mit ihm hängt zunächst der Rückgang in der finanziellen Lage des Domstifts zusammen, der in den Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts seinen Ausdruck findet. Es fehlte die unmittelbare Fürsorge der nur noch selten in den Mauern der Pfalz weilenden Könige für ihre Stiftung, und der Fortfall der früheren Zuwendungen aus dieser Quelle[1]) ist es wohl in erster Linie gewesen, der die Baufälligkeit des Münsters und den Mangel an Mitteln für die Wiederherstellung verschuldet hat.[2]) Eine Folge der Beseitigung des Rückhaltes, den bisher die Herrscher dem Domstift geboten hatten, waren weiter die Anfechtungen, denen das Stift wegen seiner Besitzungen in steigendem Maße ausgesetzt war[3]), und von denen vor allem die entfernter liegenden auswärtigen Güter betroffen wurden.[4])

---

[1]) Bode (U. B. I Einl. S. 64 f.) macht darauf aufmerksam, daß der Grundstock der Besitzungen des Stiftes auf königlichen Gunsterweisungen des 11. und 12. Jahrhunderts beruht.

[2]) Kennzeichnend ist, daß aus derselben Zeit, in der das Münster vom Einsturz bedroht ist, auch Nachrichten erhalten sind, die auf eine mangelhafte bauliche Beschaffenheit des Kaiserhauses schließen lassen (vgl. U. B. II 305, 329). S. jedoch auch unten S. 112 Anm. 1.

[3]) S. U. B. I 400, 528, 560, 613, 632; U. B. II 139, 200, 201 und dazu Bode, U. B. I Einl. S. 77, 78; II Einl. S. 25—27, sowie zu U. B. I 560, 632 auch Volger, Über die Besitzungen des Goslarer Münsterstiftes St. Simonis et Judae zu Vallendar und Mengede, Vaterl. Arch. des histor. Ver. für Niedersachsen 1841 S. 133 f. Hinsichtlich der Güter am Rhein, in Westfalen und in der Saalegegend setzen sich die Streitigkeiten bis ins 14. Jahrhundert fort (vgl. Volger S. 137 f.; Bode, U. B. II Einleitung S. 25, 26; III Einl. S. XXI). — Über die Zerwürfnisse wegen des Güterbesitzes des Domstiftes in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die möglicherweise mit der damals in Angriff genommenen Reorganisation des Stiftes in Verbindung zu bringen sind, s. unten bei IV b (S. 110).

[4]) Vgl. die Bemerkung in dem ältesten Güterverzeichnis des Domstiftes U. B. I 301 S. 322 Z. 7 f.: „Ideo autem ea bona vendidimus predictis monachis, quia ex vicinitate sua illis sunt fructuosa, nobis autem ex remotione pene erant inutilia". S. auch Volger S. 135 Anm.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

War bei einzelnen von ihnen schon in friedlichen Zeiten unter den bisherigen Bedingungen die Erhebung der Einkünfte mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen[1]), so tritt dies jetzt, wo das Stift im wesentlichen auf sich angewiesen war, noch mehr hervor. Ebenso war in der Stadt selbst infolge des Zwistes zwischen Bürgerschaft und Rittern wohl die Bewegungsfreiheit des Stiftes beeinträchtigt. Denn eine große Anzahl der Adelsgeschlechter gehörte in parochialer Hinsicht zum Domstift; abgesehen von einigen angesehenen Bürgerfamilien begegnen gerade sie unter den Wohltätern des Stiftes. Die Verdrängung der Ritter aus dem Rate und zum Teil auch aus der Stadt mußte daher zu einer Lockerung ihrer Beziehungen zum Domstift und damit naturgemäß zu einem Nachlassen ihrer Schenkungen führen.

Vielleicht haben Gründe allgemeiner Art bei der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Domstiftes mit eine Rolle gespielt. Zu denken ist dabei einmal an das in jener Zeit zu beobachtende Sinken des Geldwertes, das eine Verminderung der Einnahmen des Stiftes verursacht haben wird.[2]) Sodann ist es möglich, daß, wie in anderen Orten, so ebenfalls in Goslar, die Steueranforderungen der päpstlichen Kurie eine schwere Last gebildet haben.[3]) Einen entscheidenden Einfluß aber haben diese Umstände kaum ausgeübt, denn ein Überblick über das Goslarer Urkunden-

---

[1]) S. U. B. II 419 S. 423: „Hii mansi solvere deberent dominis nostris XXIIIIor talenta, sed propter advocatos et bodellos et jura allodii et propter ipsos homines, qui nunquam plene dant censum, modo solvunt XX". Es handelt sich dabei um Klagen, die auch sonst häufig vorkommen.

[2]) Vgl. K. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter, Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. 16 (1907) S. 289.

[3]) Vgl. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts (Heiligenstadt 1892) S. 10 f., 132, 135 f., 200 f., 225 f., 232 f.; Vogt, Zur Besteuerung Deutschlands durch die Kurie im späteren Mittelalter, MIÖG. 37 S. 632—636. Bereits in der Urkunde vom 8. August 1188 (U. B. I 315) hebt Friedrich I. tadelnd Zahlungen an den päpstlichen Legaten hervor, und es ist anzunehmen, daß es sich dabei um nicht unbeträchtliche Summen gehandelt hat (Gesler S. 50, 59). Wegen des päpstlichen Zehnten in Goslar s. auch U. B. III 83—85 (1304), 247 (1311).

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

tum zeigt nur bei einzelnen der dortigen kirchlichen Anstalten Verfallserscheinungen[1]), während andere im Gegensatz dazu in der gleichen Zeit sich völlig zu behaupten vermochten oder sich sogar eines starken Aufschwunges erfreuten.[2])

Aber mit dem Hinweis auf die wirtschaftlichen Folgen ist die Bedeutung der geänderten Stellung, welche die Herrscher dem Domstift gegenüber nunmehr einnahmen, nicht erschöpft. Sie hat auch Wirkungen geäußert, die sich auf das politische Gebiet erstrecken und das Verhältnis des Domstiftes zu dem Diözesanbischof und zu der Stadtgemeinde Goslar betreffen. Es macht sich das schon bei den Zwistigkeiten geltend, in welche das Domstift mit beiden in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verwickelt wurde.

Auf der einen Seite dreht es sich um den Streit, der in den Jahren 1225—1228 über die Diözesanzugehörigkeit des Stiftes zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Erzbischof von Mainz ausgefochten und schließlich zugunsten des ersteren entschieden wurde.[3]) Bode betont mit Recht, daß der Wegfall des Schutzes, den die Kaiser bis dahin dem Domstift gewährt hatten, die Gefahr eines Zusammenstoßes mit der bischöflichen Gewalt heraufbeschwören mußte. Und ebenso hat die fernere Vermutung Bodes viel für sich, daß das Domkapitel selbst es war, das in klarer Erkenntnis der Schwierigkeit seiner Lage seinerseits Anschluß an den Erzbischof von Mainz suchte und diesen bestimmte, mit Ansprüchen auf den Besitz der Diözesangewalt über das Stift hervorzutreten. Welche Rolle in dem Konflikt die Goslarer Bürgerschaft gespielt hat, ist nicht mit voller Sicherheit zu erkennen. Ich möchte aber aus der Weisung König Heinrichs (VII.) an den Vogt und die Bürger zu Goslar, dem Bischof von Hildesheim Beistand zu leisten[4]), aus dem im ganzen guten Verhältnis zwischen Bischof und Stadt[5]) und endlich daraus, daß es um dieselbe Zeit aus anderem Anlaß

---

[1]) Vgl. Bode, U. B. II Einl. S. 92 wegen des Stiftes Riechenberg. Hier trug aber ein Brandunglück des Stiftes mit Schuld.

[2]) Z. B. das Neue Hospital und die Klöster Neuwerk und Frankenberg (Bode, U. B. II Einl. S. 91 f., 93 f., 100 f.).

[3]) Vgl. Bode, U. B. II Einl. S. 74—76; Nöldeke S. 9, 10.

[4]) U. B. I 471. [5]) Vgl. hierüber Schiller S. 38 f.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

zu unmittelbaren Reibungen zwischen Stift und Bürgerschaft gekommen ist, schließen, daß die Bürger für den Bischof Partei ergriffen haben oder zum mindesten mit ihren Sympathien auf der Seite des letzteren zu suchen sind.

Das soeben berührte Zerwürfnis zwischen Stadt und Domstift bezog sich auf die Zahlung des Wortzinses von den städtischen Grundstücken, der dem Domstift bei seiner Gründung durch Heinrich III. überwiesen war[1]), und dessen Entrichtung sich die Bürgerschaft jetzt widersetzte. In zwei Urkunden Kaiser Friedrichs II. und seines Sohnes, König Heinrichs (VII.), aus dem Jahre 1223[2]) wird dem Vogt und den Bürgern zu Goslar bei Strafe des Königsbannes für die Säumigen geboten, dem Domstifte den Wortzins nicht vorzuenthalten, eine Vorschrift, die der König kurze Zeit darauf nochmals in Erinnerung brachte.[3]) Die Urkunden sind kennzeichnend, weil sie dartun, daß alsbald mit dem Nachlassen des königlichen Ansehens Stift und Stadt in einen gewissen Gegensatz zueinander geraten sind, dessen Ursache in einer von der Bürgerschaft als drückend empfundenen Gunsterweisung der Herrscher für das Domstift zu suchen ist. Dabei kann es sich wegen der Geringfügigkeit der Abgabe[4]) kaum um eine allzugroße Belastung der einzelnen Grundbesitzer gehandelt haben.[5]) Man wird in der Haupt-

[1]) Vgl. Schiller S. 208, 209. [2]) U. B. I 422, 429.

[3]) U. B. I 535.

[4]) Vgl. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (Leipzig 1897) S. 135; Schiller S. 210; Borchers, Villa und civitas Goslar (Leipziger philos. Diss. 1919, auch Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1919 S. 1 f.) S. 44 f. Zu den Ausführungen von Borchers nehme ich an anderem Orte Stellung.

[5]) Möglich ist, daß ursprünglich die strengen Vorschriften, welche den rechtzeitigen Eingang des Zinses zu sichern bezweckten (vgl. U. B. I 422, 429 a. E.), mit einen Grund für die Unbeliebtheit bildeten. Allein in dieser Hinsicht hatte nach U. B. I 535 bereits eine erhebliche Abmilderung stattgefunden, von der auch die Rechtsauskunft des Goslarer Vogtes G. für Quedlinburg (U. B. Quedlinburg I 65) Kunde gibt. Hier heißt es: „Placuit etiam dominis nostris regibus ad defensionem pauperum, ne quispiam in censu arearum, qui vulgo vronesculd dicitur, gravari queat. nisi idem census debite requisitus indebite fuerit negatus". Über Wortzins und Fronzins in Quedlinburg s. Hobohm, Der städtische Haushalt Quedlinburgs in den Jahren

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

sache deshalb politische Gründe vermuten müssen[1]), zumal auch sonst schon in dieser Zeit in Goslar eine bestimmte, den geistlichen Anstalten und ihren Vorrechten feindliche Tendenz wahrzunehmen ist.[2])

Der nahe Zusammenhang zwischen den verfassungsrechtlichen Umwälzungen in Goslar und der Lage des Domstiftes, der sich bereits in den besprochenen Vorgängen unschwer erkennen läßt, wird aber besonders deutlich, als nach der Mitte des 13. Jahrhunderts die Entwickelung fortschreitet, als insbesondere die Veräußerung des letzten und wichtigsten Rechtes, das die Herrscher in Goslar noch besaßen, des Vogtamtes selber, in greifbare Nähe rückt und zugleich die Kämpfe ausbrechen, die eine völlige Umgestaltung des Stadtregimentes unter Stärkung des bürgerlichen Elementes der Bevölkerung anbahnen. Dabei zeigt sich einerseits, daß das planmäßig und fest seine Ziele verfolgende Bürgertum nicht gewillt war, vor der Machtstellung der kirchlichen Stiftungen, die aus der Kaiserzeit stammte, haltzumachen. Andererseits aber bekunden diese — und unter ihnen vor allem das Domstift — keine Neigung, vor den Ansprüchen der Stadtgemeinde kampflos das Feld zu räumen. So beginnt, von dem Domstift ausgehend, eine gegen die Bürgerschaft gerichtete Abwehraktion, die zunächst Reformen innerhalb des Stiftes und eine Auseinandersetzung mit den städtischen Pfarrkirchen im Gefolge hat, die sich aber keineswegs nur als ein Streit um die beiderseitigen Parochialrechte darstellt, vielmehr bei näherer Betrachtung bei den städtischen Pfarrkirchen eine aggressive, die Politik des Rates unterstützende Tendenz, bei dem Domstift dagegen eine deutlich gegen die Machtbestrebungen der Stadt gekehrte Spitze aufweist. Und nicht lange dauert es, bis sich der zunächst

---

1459—1509, Forschungen zur thür.-sächs. Gesch. Heft 3 (Halle 1912) S. 45, 57.

[1]) Vgl. Schiller S. 211.

[2]) Über Streitigkeiten mit dem Kloster Walkenried s. U. B. I 534 (1234), dazu wohl auch U. B. I 446, 484, 553. Wegen der Belästigungen des Klosters Neuwerk durch die Stadt s. U.B. I 353, 424, 444 und dazu Steinbrück, Die Gründung des Klosters Neuwerk und seine Entwickelung bis 1225 (Hallische philos. Diss. 1910) S. 13 f., 16, 35.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

nur latente Gegensatz zwischen dem Stift und der Stadt zu einem Zusammenstoß zwischen dem jetzt rein bürgerlichen Gemeinwesen unter Leitung des Rates und den ihm den Weg versperrenden geistlichen Gewalten unter Führung des Domstiftes, letzten Endes also zu einem Konflikt zwischen Stadtgemeinde und Kirche überhaupt, auswächst.

Die hier angedeuteten Zusammenhänge treten allerdings in dem jetzt vorliegenden Urkundentum nicht ohne weiteres zutage. Sie werden aber blitzartig erhellt durch die Auffindung einer bisher unbekannten Nachricht aus dem Jahre 1281, über deren Inhalt und allgemeine Bedeutung zunächst einige Bemerkungen vorauszuschicken sind.

III. Die Urkunde vom 22. Juli 1281 und ihre Bedeutung im allgemeinen.

„In Betreff der inneren Gestaltung des Domstiftes, dessen Verfassung und Verwaltung, der Dignitäten desselben, der Zahl und Berechtigungen der Stiftsherren gebricht es leider an diese Umstände erschöpfenden Aufzeichnungen. Eigentliche Statuten des Domstiftes sind nicht vorhanden.“ In diese resignierten Worte kleidet Bode[1]) sein Urteil über die von ihm mitgeteilten Quellenzeugnisse. Über die Zusammensetzung des Domkapitels gewähren zur Zeit in der Tat nur zwei Urkunden vom 6. Juli 1297[2]) und vom 29. Oktober 1299[3]) Aufschluß. Nach der ersten ermäßigt der Bischof von Hildesheim im Jahre 1297 auf Betreiben von Dekan und Kapitel des Stiftes die frühere Zahl der Kanonikate auf 24, in der zweiten wird diese Anordnung des Diözesanbischofs von dem Metropoliten, dem Erzbischof von Mainz, bestätigt. Danach hat es den Anschein, als ob in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts eine Neuordnung der Verfassung des Stiftes erfolgt sei, als deren Anlaß die Urkunde vom 6. Juli 1297 das Fehlen ausreichender Mittel angibt.[4])

[1]) U. B. II Einl. S. 31. [2]) U. B. II 520 (s. auch 539). [3]) U. B. II 576.

[4]) U. B. II 520: „Significaverunt itaque nobis ... decanus et capitulum ecclesie sanctorum apostolorum Symonis et Jude in Goslaria, quod facultates ecclesie sue sint adeo diminute, quod numerus prebendarum seu personarum primitus institutus, nimia cogente paupertate,

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

In dem Freiherrlich v. Veltheimschen, jetzt Fürstlich Putbusschen Archiv zu Harbke bei Helmstedt[1]) stieß ich dagegen auf einen Beschluß von Dekan und Kapitel der Kirche St. Simonis et Judae in Goslar, der bereits vom 22. Juli 1281 datiert ist und sich ebenfalls mit der Verminderung der Zahl der Kanonikate des Stiftes und sonstigen mit seiner schlechten Vermögenslage begründeten Maßnahmen befaßt.[2])

Obwohl keine weitere Nachricht vorhanden ist, die sich auf dieses Vorgehen bezieht, obwohl insbesondere das in Goslar selbst befindliche Urkundentum keinen Hinweis darauf enthält, ist an der Echtheit der auf Pergament geschriebenen Aufzeichnung nicht zu zweifeln. Äußerer Befund und Besiegelung sind einwandfrei. Die sämtlichen als Zeugen genannten Personen sind als Kanoniker des Domstiftes bis auf einen in Urkunden aus der gleichen Zeit nachzuweisen.[3]) Auch der Inhalt erweckt keine Bedenken. Der geschilderte Vorgang paßt sich zwanglos in den Rahmen der sonst überlieferten Ereignisse ein und erhält, wie die weiteren Darlegungen zeigen werden, durch eine Anzahl anderer Beobachtungen eine Stütze.

Die Niederschrift tut dar, daß bereits 16 Jahre vor den durch Bischof Siegfried von Hildesheim getroffenen und in der Urkunde vom 6. Juli 1297 verlautbarten Bestimmungen

---

ibi nequeat observari: unde ... numerum canonicorum et prebendarum hucusque in eadem ecclesia observatum ad viginti quatuor prebendas et canonias restringimus". S. auch oben S. 87.

[1]) Für die Gestattung der Einsichtnahme in das Archiv bin ich Sr. Durchlaucht dem Fürsten Fr. zu Putbus auf Schloß Putbus und für das bei der Benutzung bewiesene Entgegenkommen dem Fürstlichen Generalbevollmächtigten, Herrn Major Albrecht in Harbke, zu lebhaftem Dank verpflichtet.

[2]) S. unten Anhang 1.

[3]) Vgl. U. B. II 201, 205, 419. Nicht als Kanoniker ist Conradus de Lato lapide bezeugt. Wahrscheinlich haben wir es hier mit einem Mitglied der Goslarer Bürgerfamilie von Bredenstene zu tun, bei der Beziehungen zum Domstift, wenn auch erst in etwas späterer Zeit, zu beobachten sind (U. B. III 858, 879 — 1330, 1331 — Domvikar Hermann von Breitenstein). Ein Conradus de Bredenstein findet sich in der Zeugenreihe der Urkunde vom 1. Dezember 1254 (U. B. II 26).

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Dekan und Kapitel des Domstiftes die Einrichtungen des Stiftes wenigstens in den Grundzügen umzugestalten versucht haben.

Damit gelangen wir sofort zu der wichtigen Feststellung, daß die ersten Ansätze zu einer durchgreifenden Änderung der Stiftsverfassung nicht allein in eine frühere Zeit, sondern auch gerade in die Jahre zurückreichen, in denen die oben geschilderten, in ihrem Ausgang auch für das Domstift bedeutsamen Verfassungskämpfe in Goslar zum Austrag kamen. Die Folgerung liegt daher nahe, daß die geplanten Neuerungen irgendwie durch die damals herrschenden Verhältnisse bedingt und von ihnen aus zu erklären sind. Gleichzeitig verschiebt sich auch der Standpunkt für die Beurteilung des übrigen Urkundentums aus den beiden letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, welches Bemerkungen über die Verfassung des Domstiftes bringt. Daß eine innere Verknüpfung zwischen den Maßnahmen des Diözesanbischofs und des Metropoliten aus den Jahren 1297 und 1299 und dem Beschluß des Domkapitels vom 22. Juli 1281 obwaltet, ist nicht zu bestreiten. Von dem letzteren hat die Entwickelung ihren Ausgang genommen, und wenn sich der Kapitelbeschluß und die späteren Urkunden nicht völlig decken, so ist eben zu vermuten, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die zu einer Aufgabe des ursprünglichen Planes genötigt haben. Die Vorschriften der Urkunde vom 6. Juli 1297 kennzeichnen sich also nicht als eine erst in diesem Jahre unvermittelt bewirkte Regelung, sondern als Abschluß eines längeren Prozesses, in dessen Beginn die Urkunde vom 22. Juli 1281 fällt und der in den einzelnen Phasen seines Verlaufes durch die Nachrichten aus der Zwischenzeit bestimmt wird.

Durch eine solche Betrachtungsweise aber ist die Möglichkeit geboten, das gesamte einschlägige Quellenmaterial unter einem einheitlichen Gesichtswinkel zu würdigen. Bei genauerer Prüfung ergibt sich alsbald, daß die vorhandenen Aufzeichnungen in zwei große Gruppen zu zerlegen sind. Eine Anzahl von ihnen behandelt in der Hauptsache die Frage einer Reorganisation des Domstiftes. Der Rest dagegen greift über den Bereich des Stiftes selbst hinaus und bezweckt vor allem eine Klärung seiner Beziehungen zu den städtischen Pfarrkirchen und zur Stadtgemeinde selbst.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Beide Arten von Urkunden aber stehen in einer engen Verbindung mit den politischen Zuständen in Goslar und zeigen daher unter sich eine vielfache Berührung. Zwischen ihnen spinnen sich zahlreiche Fäden herüber und hinüber, deren Entwirrung das Verständnis der Eigenart des Bildes, welches die Geschicke des Domstiftes in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigen, erst völlig erschließt.

IV. Die Reorganisation des Domstiftes in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Wenden wir uns zunächst der Besprechung des auf die Reformen innerhalb des Domstiftes bezüglichen Inhalts der urkundlichen Zeugnisse aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu, so können wir von der vorstehend gewonnenen Grundlage aus nicht umhin, eine außerordentliche Folgerichtigkeit in dem Verhalten des Stiftes einzuräumen. Wenn ich recht sehe, so haben die Männer, welchen damals die Leitung des Domstiftes anvertraut war, schon früh die Gefahren erkannt, die dem Stifte von den Machtgelüsten der Stadtgemeinde drohten. Sie sind sich aber anscheinend auch darüber klar gewesen, daß das Domstift nach dem Wegfall der Anlehnung, welche ihm die königliche Gewalt gewährt hatte, in seiner damaligen, im Laufe der Zeit wohl eingerosteten Organisation dem Kampfe, dem es entgegenging, nicht gewachsen war. Und so setzt, etwa mit dem Jahre 1274 anfangend, eine Bewegung ein, welche darauf gerichtet war, nach dem Aufhören der näheren Beziehungen der Herrscher zu Goslar die Verfassung und Verwaltung des Stiftes in einer den jetzigen Verhältnissen Rechnung tragenden Weise umzugestalten und dadurch die Widerstandskraft des nunmehr im wesentlichen auf sich selbst angewiesenen Stiftes zu erhöhen. Dabei haben die beabsichtigten Maßnahmen eine doppelte Tendenz. Einmal erstreben sie den Ausbau der stiftischen Verfassung. Sodann ist eine sachentsprechende Regelung wegen des Güterbesitzes des Domstiftes das Ziel.

a) Der Ausbau der Verfassung des Domstiftes.

Stellen wir die Mitteilungen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, welche in erster Linie die Verfassung des

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Domstiftes betreffen, nach ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge zusammen, so ist die frühste Nachricht, die auf eine geplante Änderung hindeutet, schon etwas älter als die Urkunde vom 22. Juli 1281. Es ist ein Beschluß des Domkapitels über die Anlegung eines Abschriftenbuches, der am 2. Februar 1274[1]) gefaßt ist. Der Wortlaut der sämtlichen Verträge, die für das Stift von Belang sind, soll zur Vermeidung künftiger Unzuträglichkeiten vermerkt werden, die Aushändigung der errichteten Urkunden durch den Kustos und die übrigen Siegelherren vor der Eintragung im Register[2]) wird untersagt.

Es folgt die Urkunde vom 22. Juli 1281 mit ihren Bestimmungen über die Wahl der Kanoniker, über ihre Zahl und die Festsetzung der Präbenden, über die Pflichten der residierenden und der abwesenden Domherren und dazu noch einigen anderen Vorschriften über Präbendenbezug und Vergabung der Stiftskurien, die einerseits in den Bereich der Vermögensverwaltung gehören, andererseits auch auf das politische Gebiet hinüberspielen.[3])

Ihr reiht sich, nur durch eine geringe Zeitspanne getrennt, die Aufzeichnung vom 5. Dezember 1282[4]) über einen durch Schiedsrichter vereinbarten Ausgleich zwischen Domkapitel und Kustos über gewisse Obliegenheiten des Kustos hinsichtlich der in dem Münster brennenden Lichter und hinsichtlich der Aufkünfte der Küsterei an, die gleichfalls gemischten Charakter hat.[5])

Nicht viel später, am 19. Februar 1284[6]), wird durch einen Schiedsspruch des Domdechanten Arnold und des Dom-

---

[1]) U. B. II 193.

[2]) Es handelt sich dabei um das älteste Kopialbuch des Domstiftes (vgl. Bode U. B. I Einl. S. XIV unter I 1).

[3]) S. darüber unten bei Va 3, S. 128f. [4]) U. B. II 300.

[5]) Über eine ähnliche Auseinandersetzung zwischen Küster und Kapitel des Münsters in Straßburg und ihre Bedeutung vgl. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert (Freiburg 1903) S. 79. S. ferner Voß, Verfassungs- und Wirtschaftsgesch. des Kollegiatstiftes Busdorf zu Paderborn, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Altertumsk. Westfalens 72 II S. 145—207; 73 II S. 1—62, insbes. 72 II S. 205—207.

[6]) U. B. II 316.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

scholasters Bernhard von Hildesheim ein weiteres Zerwürfnis zwischen dem Dechanten und mehreren Domherren in Goslar beigelegt. Hier dreht es sich ebenfalls um Anordnungen, welche sich auf die Verrichtungen der Dignitäten[1]) und der Kanoniker und die Verwaltung des Stiftes beziehen, so wegen der Teilnahme des Dechanten an den Kapitelsitzungen, wegen der Bewahrung des Kapitelsiegels, wegen des Austausches von Präbenden und wegen der Feier des Gottesdienstes an den Festtagen, zum Teil aber auch um die Ansprüche des Dechanten und der Domherren auf die Einnahmen des Stiftes.

Vor allem jedoch ist wichtig die ausführliche Niederschrift vom 29. Juni 1288[2]), durch welche abermals eine Reihe von Streitpunkten durch Vermittelung von Schiedsrichtern, als welche dieses Mal der Domdechant Arnold von Warberg in Hildesheim und der Propst Heinrich von Riechenberg erscheinen, unter Billigung des Diözesanbischofs geschlichtet wird. Sie erörtert zunächst wieder den Verbleib der Schlüssel zu dem Kapitelsiegel, ferner aber die Verwahrung der Urkunden und Bücher des Stiftes, der Reliquien, des Kirchenornates und der Paramente, die Abhaltung der Kapitel, die Verpflichtung des Dechanten und der Domherren zur Wahrung der Interessen des Stiftes, die Art der Einladung der Kanoniker zu den Sitzungen, ihre Präsenz und Beurlaubung und dergl. m. Zu ihnen treten gleichfalls Festsetzungen über die Obedienzen und deren Verteilung hinzu.

Überblickt man diese Urkunden im Zusammenhang, so erstrecken sie sich zwar auf sehr verschiedenartige Gegenstände. Gleichwohl läßt sich behaupten, daß ihren sämtlichen Vorschriften, mögen sie nun über die sorgfältigere Behandlung von ausgestellten Urkunden, über die Abschneidung von Mißbräuchen bei der Besetzung der Stellen, über eine straffere Organisation innerhalb des Stiftes, über eine regere Beteiligung der Würden und sonstigen Kapitelmitglieder am kirchlichen Leben und an der Verwaltung des Stiftes oder über andere in den Urkunden erwähnte Maßnahmen sich verbreiten, eine verbindende Tendenz innewohnt, die aus den

[1]) Vgl. Nöldeke S. 27; Voß S. 188 Anm. 1.
[2]) U. B. II 365. S. dazu Bode U. B. II Einl. S. 33, 34.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

oben geschilderten Verfassungszuständen abgeleitet werden muß. Zum Beweise hierfür kann bereits die älteste der in Betracht kommenden Urkunden, die vom 2. Februar 1274, dienen. In ihr wird der Beschluß wegen der Führung eines Kopialbuches in außerordentlich kennzeichnender Weise begründet. Das Register ist bestimmt „ad cavenda futura incommoda, que nostra ecclesia de quibusdam instrumentis pluries sustinuit". Diese Worte deuten darauf hin, daß man mit der Möglichkeit von Mißhelligkeiten, in die das Stift verwickelt werden konnte, rechnete. Einen Rückschluß auf die Art der befürchteten Gefahren gestattet aber gleich die erste Eintragung, deren schon in der Aufzeichnung über die Anlegung des Buches gedacht wird. Sie handelt von der Mühle des Stiftes an dem Weiher in Goslar[1]), die auch in dem späteren Mühlenstreite zwischen Stadt und Stift eine Rolle spielte.[2]) Man darf daraus entnehmen, daß bei dem Domstift bereits damals Besorgnisse wegen der Behauptung dieses Besitzstückes obwalteten, die sich durch die weiteren Ereignisse vollkommen als berechtigt erweisen sollten.

Ist damit aber schon für jene Zeit eine Beziehung der getroffenen Anordnungen auf die späteren Streitigkeiten gegeben, so drängt sich die Vermutung auf, daß sich auch die Reform, welche bald danach durch die Urkunde vom 22. Juli 1281 angebahnt wurde und durch die weiter mitgeteilten Bestimmungen ihre Fortbildung empfing, auf ähnlichen Erwägungen aufbaute, daß sie mit andern Worten durch eine Umgestaltung der Verfassung des Stiftes die Lage des letzteren für den bevorstehenden Kampf zu verbessern und seine Kräfte für diesen zu sammeln suchte.

Allerdings lassen die späteren Urkunden erkennen, daß die beabsichtigte Neuordnung vielfach auf Hemmungen und Widerstände traf. Auf sie gehen meines Erachtens in erster Linie die Zerwürfnisse zurück, von denen die Urkunden und die Schiedssprüche der Folgezeit berichten. Die überlieferten Nachrichten zeigen aber auch zugleich die Ausdauer, mit

---

[1]) U. B. II 193 Schlußsatz: „Et est primum de nostro molendino apud wiwarium". Vgl. dazu U. B. II 192.

[2]) U. B. II 454, 456, 457. S. unten bei V b 1 (S. 131).

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

der das Endziel der Reorganisation des Stiftes, allen Anfechtungen zum Trotz, weiter verfolgt wurde.

Zum Teil erklären sich die ausgebrochenen Zwistigkeiten allerdings wohl ohne weiteres daraus, daß die ursprünglichen Rechtsverhältnisse verdunkelt waren, so daß eine derartig einschneidende Änderung, wie sie der Beschluß von Dechant und Kapitel vom 22. Juli 1281 bedeutete, schon an sich mit einer Gegnerschaft der Elemente rechnen mußte, die aus dem bisherigen Zustand der Dinge Vorteile gezogen und von den geplanten Schritten eine Beeinträchtigung ihrer Interessen zu befürchten hatten. Aber ich betrachte es doch nicht für wahrscheinlich, daß allein derartige Gründe die beständigen Reibungen verursacht haben, die nach dem Jahre 1281 zu beobachten sind. Es erweckt mir vielmehr den Eindruck, als ob sich innerhalb des Kapitels zwei Parteien gebildet hätten, von denen die eine es mit der Ritterschaft hielt, während die andere sich mit ihren Sympathien mehr der Stadt zuneigte, so daß in dem Widerstreben, das sich geltend machte, gleichzeitig etwas wie ein Versuch des der Bürgerschaft wohlgesinnten Teils des Kapitels zu sehen ist, die Maßnahmen zu durchkreuzen, welche die Stellung des Stiftes für den zu erwartenden Zusammenstoß mit der Stadt zu stärken bezweckten. Bei dieser Betrachtungsweise können die Zerwürfnisse innerhalb des Domstiftes gewissermaßen als ein Widerhall der Verfassungskämpfe gelten, die zu jener Zeit in Reichsvogtei und Stadt ausgefochten wurden.

Es sind auch Tatsachen gegeben, die sich in diesem Sinne verwerten lassen. Einmal ist auffällig, daß alsbald nach dem Beschlusse über die Anlegung des Abschriftenbuches, den wir als den Auftakt zu dem Vorgehen des Domstiftes gegen die Stadt bezeichnen zu müssen glaubten, der damalige Dechant Friedrich von Jerxheim auf sein Amt verzichtet hat und seitdem nur noch als einfacher Domherr in den Urkunden bezeichnet wird.[1]) Über die Gründe dieses

[1]) Er kommt, abgesehen von U. B. II 193, als Dechant zum letztenmal in der oben S. 104 Anm. 1 erwähnten Urkunde vom 26. Januar 1274 (U. B. II 192) vor. In der nur wenig späteren Nachricht vom 17. März 1274 (U. B. II 196) begegnet er unter den Domherren (ähnlich auch U. B. II 201, Or. Harbke, Freiherrl. v. Veltheimsches Archiv Kl. I a Nr. 1 c,

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Schrittes erfahren wir nichts Näheres. Es ist möglich, daß Mängel seiner Geschäftsgebarung, insbesondere bei der Vermögensverwaltung des Stiftes, den Anstoß dazu geboten haben.[1]) Ich möchte aber glauben, daß dies nicht der einzige Anlaß war, der ihn zum Rücktritt bestimmt hat. Es scheint mir vielmehr so, als ob man in ihm nicht die richtige Persönlichkeit erblickt hätte, der die Leitung des Domstiftes in den bevorstehenden schwierigen Zeiten anvertraut werden konnte.[2]) Aber auch wenn den hier geäußerten Vermutungen eine gewisse Unsicherheit anhaftet[3]), so ist doch jedenfalls wichtig, daß sich in dem letzten Schriftstück vom 29. Juni 1288 ausdrückliche Strafbestimmungen finden für den Fall, daß jemand es unternehmen sollte, bös-

ungewöhnlich hier der Anfang der Urkunde: Nos universitas capituli et canonici eccl. s. ap. Symonis et Jude in Goslaria . . .). Kurze Zeit darauf erscheint als Dechant Konrad von Altendorf (U. B. II 204, 205).

[1]) Daß diese nicht glänzend war, erhellt außer aus U. B. II 192 aus einer Anzahl weiterer Aufzeichnungen der Folgezeit (vgl. U. B. II 196, 200, 201, 203—205). In U. B. II 204 tritt als Geldgeber für das Stift zur Bezahlung seiner Schulden charakteristischerweise der neue Dechant auf. Nicht ausgeschlossen ist, daß die zahlreichen, bald darauf einsetzenden frommen Stiftungen Friedrichs von Jerxheim, der danach über ein beträchtliches Vermögen verfügt haben muß, mit seiner Amtsniederlegung zusammenhängen (vgl. U. B. II 233, 237, 241, 297, 331, 429).

[2]) Etwas merkwürdig berührt seine Kennzeichnung U. B. II 331 als „dominus Fridericus confrater noster, quondam noster decanus, qui se asseruit canonicum esse sancte Nazarene ecclesie in Siria, ubi steterunt pedes domini" (ähnlich schon U. B. II 233). Beachtenswert ist sodann folgendes: In der Urkunde vom 15. Juni 1274 (U. B. II 201) werden die Kanoniker wohl vollzählig aufgeführt. Die hier genannten 22 Domherren kehren in dem nicht völlig sicher zu datierenden, von Bode in die Zeit zwischen 1285 und 1296 gesetzten Obedienzverzeichnis wieder mit alleiniger Ausnahme Friedrichs von Jerxheim, hinsichtlich dessen von einer Präbende nichts verlautet. Sonst scheint sich der gewesene Dechant auch nach dem Aufgeben seiner Stellung eines gewissen Ansehens im Stifte erfreut zu haben, wie aus U. B. II 300—302 hervorgeht.

[3]) Hinweisen könnte man noch darauf, daß der Nachfolger Friedrichs von Jerxheim anscheinend ebenfalls bald von seinem Posten zurückgetreten ist. Er wird nach dem 21. Dezember 1275 (U. B. II 222) nicht mehr als Dechant erwähnt (vgl. U. B. II 238, 239, 241, 243, 244, 247), bis in unserer Urkunde vom 22. Juli 1281 als Dechant der frühere Kustos Sigebodo auftaucht, der diese Stellung von 1281—1292 (s. U. B. II Reg. S. 614) bekleidet.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

willig Zwietracht unter den Kanonikern zu säen, verbotswidrig Geheimnisse des Kapitels zu offenbaren oder sich sonst zum Nachteile des Stiftes zu betätigen.[1])

Aus dieser besonderen Natur der Streitigkeiten, die damals innerhalb des Domstiftes ausgetragen wurden, und ihrem Zusammenhang mit den politischen Ereignissen in der Stadt sowie aus der Bedeutung der getroffenen Anordnungen erklärt sich meiner Ansicht nach der schon von Nöldeke [2]) betonte Umstand, daß die Regelung der Angelegenheiten, um die es sich hier dreht, nur ausnahmsweise durch einen Beschluß des Kapitels erfolgt und daß fast stets ein Schiedsspruch ergeht.[3]) Sodann aber fällt Licht auf die Tatsache, daß bei der Mehrzahl der Schiedssprüche entweder der Bischof von Hildesheim selbst mitwirkt, oder daß doch Geistliche beteiligt sind, die in nahen Beziehungen zum Bischof stehen. Man hat die Empfindung, als ob dem Bischof besonders daran gelegen gewesen sei, daß die vorhandenen Gegensätze nicht auf die Spitze getrieben würden, und es klingt schon jetzt in seinem Vorgehen die vermittelnde und ausgleichende Stellungnahme an, die sich bei den späteren Konflikten zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft in Goslar noch ausgeprägter bemerkbar macht, und auf die demnächst zurückzukommen ist.[4])

Die bisherigen Ausführungen ergeben bereits, daß die Kämpfe innerhalb des Domstiftes, die nach dem Jahre 1281 entbrannten, nicht lediglich in ihrer Vereinzelung zu würdigen sind.[5]) Einen Beleg dafür, daß es sich hier um Maß-

---

[1]) S. U. B. II 365. Vgl. auch Bertram I S. 303. Die Aufzeichnung vom 22. Juli 1281 enthält in ihrem Eingang ebenfalls schon eine Wendung gegen die „malignari volentes et captiose agentes" innerhalb des Stiftes (s. unten Anhang 1).

[2]) S. 45.

[3]) Nöldeke bemerkt, daß außer über Angelegenheiten mehr interner Bedeutung (S. 44 zu Anm. 4 und 5, S. 45 zu Anm. 1 und 2) nur zwei Kapitelbeschlüsse aus dieser Zeit überliefert seien.

[4]) S. unten bei Vb 2 (S. 137).

[5]) Auch einige andere Nachrichten gewähren Anhaltspunkte dafür, daß damals eine völlige Neuorganisation des Stiftes geplant war. Ich verweise auf die Rechtsauskunft, die um 1274 von Dechant und Konvent der Kirche zu Aachen dem Domstift in Goslar („confratribus suis

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

regeln von grundsätzlicher Wichtigkeit handelte, liefert aber auch eine Beobachtung aus weit jüngerer Zeit. Ebenso wie es für die Jahre vor 1281 an erschöpfenden Aufzeichnungen über die Verfassung und Verwaltung des Domstiftes fehlt[1]), ist man anscheinend auch später zunächst nicht zu einer Niederschrift des geltenden Rechts gelangt. Die ersten eigentlichen Stiftsstatuten, die erhalten sind[2]), stammen aus dem Jahre 1585, sie sind also erst nach der Reformation abgefaßt.[3]) Gleichwohl wiederholen sie in den einleitenden Bestimmungen[4]) über die Aufbewahrung des Siegels, der Urkunden, Bücher und Paramente, über die Abhaltung der Kapitel und die Verwaltung der Obedienzen zum größten Teil wörtlich die entsprechenden Vorschriften der Urkunde

---

universis ecclesie Goslariensis, capellanis inperii") erteilt wird (U. B. II 209). Zu erwähnen sind ferner die zahlreichen Transsumpte von Kaiser- und Papsturkunden, die in dieser Zeit angefertigt werden (vgl. U. B. II 258, 267—269), sowie die erneute Feststellung der Berechtigungen des Domstiftes in bezug auf die Wahl des Abtes zu Zellerfeld im Jahre 1288 (U. B. II 366), zu der allerdings vielleicht die Notwendigkeit einer Neuwahl den Anlaß geboten hat (vgl. U. B. II 364). Weniger Bedeutung hat wohl die Bestätigung der Privilegien des Domstiftes durch König Rudolf in der Urkunde vom 26. August 1276 (U. B. II 227, s. dazu Nöldeke S. 2, 3). Dagegen erheischt noch Beachtung das Urteil des königlichen Hofgerichts vom 26. Juni 1290 (U. B. II 394), wonach die Domherren und das Domstift zu Goslar wegen ihrer Güter nur vor geistlichem Gericht Recht nehmen sollen. S. dazu Werminghoff, Verf.-Gesch. d. dtsch. Kirche im Mittelalter, 2. Aufl. (Leipzig 1913) S. 104.

[1]) Einige Ausdrücke in der Urkunde vom 22. Juli 1281 weisen allerdings auf das Vorhandensein älterer Stiftsstatuten hin (z. B. „ab antiquo et de jure scripto"). Vielleicht gehen sie schon auf die „novella plantatio", also die Gründung des Stiftes (vgl. hierzu dieselbe Wendung U. B. I 353; II 9, 23) zurück.

[2]) „Statuta Ecclesiae Exemtae Imperialis SS. Simonis et Judae in Goslaria, approbata anno 1585", Handschrift des Goslarer Stadtarchivs.

[3]) Es sind ihnen längere Verhandlungen vorhergegangen, da bereits im Jahre 1574 ihres Erlasses gedacht wird (vgl. Stadtarchiv Goslar, Domstift, Akten 469). Über frühere Versuche in dieser Richtung s. Hölscher, Die Geschichte der Reformation in Goslar, Quellen und Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens, Band VII (Hannover 1902) S. 150, 152.

[4]) Vgl. die Kap. 1—7 der Statuten.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

vom 29. Juni 1288. Hierin möchte ich einen Beweis dafür erblicken, daß die damals geschaffenen Einrichtungen tatsächlich im wesentlichen auf Jahrhunderte hinaus als Grundlage für die künftige Organisation des Stiftes gedient haben.[1])

b) Die Neuordnung des Güterbesitzes.

Schon aus den besprochenen Nachrichten erhellt zum Teil, daß es neben den Reformfragen verfassungsrechtlicher Art vor allem die finanziellen Rechte und Verpflichtungen der Würden und der einzelnen Kanoniker waren, die bei den vorkommenden Auseinandersetzungen einen breiten Raum einnahmen. Die Beseitigung der Anlässe zu den hieraus entspringenden Reibungen mußte ohne weiteres eine starke Kräftigung des Stiftes im Gefolge haben. Es bewegt sich daher durchaus im Zuge der von uns gekennzeichneten Entwickelung, daß man sich nicht mit einer Regelung der jeweils auftauchenden Zweifelspunkte begnügte, sondern zur Anfertigung einer vollständigen Liste der vorhandenen Obedienzen, die eine wertvolle Ergänzung des alten Güterverzeichnisses[2]) bildete, schritt[3]) und gleichzeitig auch die Einkünfte der mit dem Domstift verbundenen Kapellen niederschrieb.[4])

Anscheinend hat man aber hier ebenfalls ganze Arbeit zu machen versucht, indem man sich nicht auf eine bloße Aufzeichnung der Güter und Obedienzen des Stiftes be-

[1]) Bemerkenswert ist auch die Einleitung zu den Statuten von 1585. Hier wird gesagt: „... pro utilitate dictae nostrae ecclesiae statuerimus, prout per praesentes ordinamus ac collectis antiquis statutis ac arbitriis in nostra ecclesia repertis declaramus et statutum facimus, prout subsequentia capitula indicant et attestantur".

[2]) U. B. I 301 (1174—1195).

[3]) Abdruck des von Bode der Zeit von 1285—1296 zugewiesenen Obedienzenregisters s. U. B. II 419. Vgl. auch Nöldeke S. 58; Voß a. a. O. 72 II S. 156, 165; 73 II S. 34 f.

[4]) Erhalten ist ein Güterverzeichnis der Marien-Magdalenenkapelle beim Domstift von 1274 und später (U. B. II 210). Vielleicht ist an diesem Orte noch zu nennen die ungefähr gleichzeitige Zusammenstellung der Besitzungen des Neuen Hospitals (U. B. II 73, nach 1260), mit dem das Domstift dadurch in Verbindung stand, daß der Dechant des Stiftes zu den Hospitalvormunden gehörte (vgl. U. B. II 26). Näheres darüber unten bei V a 1 (S. 119).

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

schränkte, sondern zugleich eine planmäßige Klärung der verdunkelten Rechtsverhältnisse ins Auge faßte. Bereits in dem Schiedsspruch vom 19. Februar 1284[1]) wird ein summarisches Feststellungsverfahren hinsichtlich gewisser streitiger Gütermassen vorgesehen.[2]) Als eine Folge des geschilderten Vorgehens des Stiftes darf man es wohl betrachten, wenn sich um dieselbe Zeit die Streitigkeiten wegen der stiftischen Besitzungen, die ja niemals ganz abrissen, außerordentlich vermehren und nicht nur Zerwürfnisse mit adligen Herren[3]), sondern auch mit einer Anzahl bäuerlicher Interessenten[4]) auslösten.[5])

Wie schon angedeutet wurde[6]), sind in diesen Zusammenhang vielleicht auch die vereinzelten Fälle aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einzureihen, in denen das Domstift auf auswärtige Landkomplexe verzichtet. Im Hinblick auf die Zähigkeit und das Geschick, mit dem das Stift sonst den Grundstock seiner Besitzungen nicht allein

---

[1]) U. B. II 316.

[2]) „Ne de cetero de hujusmodi dissensio oriatur, pronunciamus de illis (sc. bonis), que decanus dicitur retinuisse, et de illis, que decanus asserit alios retinuisse, videlicet dominum Fridericum scolasticum, Ren(ardum) de Lapide, Herm(annum) Honestum, quod in synodo proxima quilibet sub sua conscientia totum retentum in scriptis nobis fideliter presentabit, ita ut, si carere noluerimus, quod ad hoc faciat juramentum, quo facto nullius probatio in contrarium admittetur."

[3]) Zu erwähnen sind die Zwistigkeiten mit den Brüdern Peperkeller (U. B. II 330, 363, 386, 395, 509), mit den Edeln von Hadmersleben (U. B. II 399, 409—411, 428) und mit dem Ritter Friedrich von Hoym (U. B. II 408). S. im allgemeinen Bode U. B. II Einl. S. 27, 28.

[4]) Hier ist hinzuweisen auf die Streitsache mit den Wirete (U. B. II 495—497, 507, s. das. Einl. S. 28, 29), die sich bis in das 14. Jahrhundert erstreckte (s. U. B. III 330, 372, 376).

[5]) Beachtenswert ist, daß mehrfach der Kaiser selbst angerufen wurde und seinerseits die Herzöge Albrecht und Wilhelm von Braunschweig und den Grafen Otto von Anhalt mit dem Schutze des Domstiftes betraute (vgl. U. B. II 330, 399). Anscheinend hat das Stift auch versucht, im Verfolg des Privilegs König Wilhelms vom 7. Januar 1253 (U. B. II 18, s. ferner 227) sein Verhältnis zu den Vögten neu zu ordnen (s. U B. II 399). Vgl. endlich den Ausfall wegen der „inportunitas" der Fürsten, Edeln, Ritter und Vögte im Eingange der Urkunde vom 22. Juli 1281.

[6]) S. oben S. 87 Anm. 6.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

bis zur Reformation, sondern bis zu seiner Aufhebung am Anfang des 19. Jahrhunderts behauptet hat, möchte ich unterstellen, daß hier im Zweifel nicht an eine erzwungene Weggabe, sondern an eine in Verbindung mit der Neuregelung der ganzen Verwaltung des Domstifts geschehene Abstoßung von solchen Gegenständen zu denken ist, deren Behauptung wegen der weiten Entfernung oder aus anderen Gründen Schwierigkeiten bereitete, zumal Veräußerungen oder Tauschgeschäfte, die das gleiche Ziel verfolgen, auch schon in früherer Zeit nicht zu den Seltenheiten gehören.[1]) Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, liegen Maßnahmen vor, die in Wahrheit sogar als vorteilhaft für das Stift zu bezeichnen sind. Ja, es ist nicht einmal ausgeschlossen, daß selbst die Änderungen in der Villikationsverfassung, die gegen Ende des 13. Jahrhunderts hervortreten und zu der Verpachtung ganzer Meiereien führten[2]), zu der planmäßigen Neugestaltung der Besitzverhältnisse des Domstiftes in einer näheren Beziehung stehen.

Wenn die hier geäußerte Meinung zutrifft, so ist allerdings die Folgerung unabweislich, daß ein gewisser Gegensatz zwischen den fortwährend die schlechte Vermögenslage des Stiftes hervorhebenden Wendungen der Urkunden und der Wirklichkeit klafft. Ich glaube in der Tat auf eine Erscheinung zu stoßen, für welche das Goslarer Urkundentum, namentlich das des Domstiftes, noch mehrfach Belege darbietet, daß nämlich in der Absicht der Verschleierung Scheingründe vorgeschützt werden.[3]) Meines Erachtens ist damit zu rechnen, daß sich das Stift durch die beständige Betonung der Unzulänglichkeit seiner Mittel[4]) einerseits be-

[1]) Vgl. z. B. die Gütertausch- und Verkaufsurkunden U. B. Hochstift Halberstadt I 193, 207, 229, 235; U. B. Goslar I 262, 263. S. auch Förstemann, Geschichte der Stadt Nordhausen (Nordhausen 1827) S. 26; Voß a. a. O. 73 II S. 6, 12, 14, 17, sowie oben S. 93 Anm. 4 und 94 Anm. 1. [2]) Nöldeke S. 54f.

[3]) Vgl. Schiller S. 66 Anm. 3, 67 Anm. 4; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 74 Anm 1.

[4]) Eine interessante Bestätigung dafür, daß die Klagen über die finanziellen Bedrängnisse des Domstiftes zum mindesten übertrieben waren, bietet das U. B. Hochstift Hildesheim III 1048 wiedergegebene und in das Jahr 1295 fallende Schreiben des Kapitels in Goslar, das

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

sonders reichliche Zuwendungen zu verschaffen, daß es andererseits aber auf diese Weise auch die Aufmerksamkeit von seinen eigenen weitreichenden und mit unerschütterlicher Energie festgehaltenen Plänen abzulenken versuchte.[1])

sich auf die damaligen Streitigkeiten zwischen Domkapitel und Bürgerschaft in Hildesheim wegen der Immunität der Domkurien (vgl. U. B. Stadt Hildesheim I 484 f., insbesondere 488, 498; U. B. Hochstift Hildesheim III 1032, 1033, 1037—1039, 1041—1045, 1048—1054, 1057, 1060, 1063, 1064, 1071) bezieht. Das Kapitel in Goslar bedauert hier die Bedrängnis des Domkapitels in Hildesheim und bietet ihm seine Kurien als Zufluchtsstätten an: „Verum si non tam efficaciter possumus quam libenter vellemus afflictionem vestram congrua consolacione relevare, tamen id quod valemus desideranti corde hilariter vobis offerentes exhibemus vobis omnibus et singulis et petimus, si alicui vestrum placuerit, ad nostram gracia mansionis vel maioris quietis declinare civitatem, nostras curias intretis unusquisque, ubi magis libeat sibi, in quibus ad commodum vestrum quitquit poterimus ordinabimus prebendam nostram impartituri vobis singulis secundum porcionem que valet contingere quemque nostrum, et si ultra hec quitquam possumus vel habemus, parati sumus vestris commodis et honoribus impartiri". — Die Aufzeichnung tut dar, daß der Plan einer Verlegung des Hildesheimer Domkapitels nach Goslar schon eher erörtert sein muß, als Maring, Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts, Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Band XX (Hannover und Leipzig 1905) S. 124 sowie Schiller S. 41 Anm. 4 annehmen.

[1]) Bis zu einem gewissen Grade gibt vielleicht auch noch ein anderer Gesichtspunkt Aufschluß, auf den ich durch den Leiter des Goslarer Stadtarchivs, Prof. Dr. Wiederhold, aufmerksam gemacht werde. Es ist möglich, daß hier zugleich die aus Anlaß der Aufhebung der vita communis erfolgte Änderung in der Güterverwaltung des Stiftes und die damit zusammenhängende Aufteilung des Kirchenvermögens zwischen Propst und Kapitel sowie unter die Kapitelmitglieder eine Rolle gespielt und trotz ungefährer Erhaltung des Gesamtbestandes an Einnahmen den Mangel an Mitteln für allgemeine Zwecke, insbesondere für den Kirchenbau, mit verursacht haben. Die Auseinandersetzung zwischen Propst und Kapitel, die anderenorts die Auflösung der kanonischen Ordnung einleitet (vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Kirchenrechtl. Abhandl., hrsg. von Stutz, Heft 3, Stuttgart 1903, S. 171, 172; a. M. Voß a. a. O. 72 II S. 157, 192), beginnt in Goslar bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts (vgl. die Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 12. April 1163, U. B. I 249, s. ferner U. B. I 250, 251 und Nöldeke S. 19, 20). Inwieweit dabei Ziele der kaiserlichen Politik wegen der Stellung des Propstes unterstützend wirkten (s. Nöldeke S. 12, 16), muß hier unerörtert bleiben, ebenso, ob die

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

V. Die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Domstift und der Stadtgemeinde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Ungefähr in den Beginn der Reorganisationsbestrebungen des Domstiftes fallen bereits die ersten Reibungen, die in den geänderten politischen Zuständen ihren Ursprung hatten, und die sich bald zu einem allgemeinen Ringen zwischen Kirche und Stadtgemeinde in Goslar steigern. Sie spielen sich in zwei Phasen ab, die sich scharf voneinander abheben, und als deren Grenze das Jahr 1290 zu betrachten ist.

Eingriffe der Goslarer Bürger in die Rechte der Dompropstei, von denen U. B. I 205 die Rede ist, irgendwie mit der sich in dieser Hinsicht anbahnenden Entwicklung zusammenhängen. Das älteste Güterverzeichnis des Domstiftes aus der Zeit von 1174—1195 (U. B. I 301) zeigt die weitere Bewegung noch im Fluß. Es erhellt aus ihm, wie auch abgesehen vom Propsteigut (vgl. Nöldeke S. 46, 60 f.) einzelne Vermögensmassen ausgesondert sind, so für die Dignitäten und für die sonstigen Stiftsämter (U. B. I S. 332), aber auch für bestimmte sachliche Bedürfnisse (vgl. schon U. B. I 263, 1163, „curtis ejusdem ecclesie ... ad cottidiana fratrum stipendia pertinentis"). In dem Güterverzeichnis sind bemerkenswert die Angaben über das stipendium Godescalci U. B. I S. 329 Z. 15, 333 Z. 19 f., wobei die Benennung als Stipendium auf ein höheres Alter der Einrichtung hinzuweisen scheint (vgl. auch Stutz, Lehen und Pfründe, Z.R.G.² 20 S. 213 f. und bes. S. 213 Anm. 1). Es handelt sich um das „beneficium braxatoris nostri, qui cottidianam fecit cervisiam", über das gesagt wird: „Cum expiravit consuetudo faciendi cervisie cottidiane, translatum est istud beneficium in ecclesiasticam personam, que vocabatur Godescalcus, et ordinatum est, ut deserviret in choro, et inde vocatum est stipendium Godescalci". Auf die geschilderten Verhältnisse geht wohl die Schaffung des später nicht mehr erscheinenden Amtes des Dispensators (U. B. I 247, 249; Nöldeke S. 60, 61) für die Verwaltung des Kapitelgutes zurück. Ob es schon damals allgemein zur Aussonderung der späteren Obedienzgüter (Nöldeke S. 58 f.) gekommen ist, mag zweifelhaft sein, indessen sind Ansätze zu ihr bereits zu erkennen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Ausscheidung bestimmter Vermögensmassen ihre Ursache hauptsächlich in der besonderen Zwecksetzung bei der Stiftung einzelner Güter, z. B. für Jahrgedächtnisse und Seelenmessen, hatte (so Nöldeke S. 58 zu Anm. 6), doch haben meines Erachtens auch andere Faktoren mitgewirkt. Wichtig für die Erkenntnis des Verlaufs der Entwicklung ist die interessante, das Stift St. Petersberg bei Goslar betreffende Urkunde von 1167 (U. B. I 260), in welcher der Stiftsherr Heinrich, Propst der Kirche St. Stephan in Bremen, auf die Pfründe, die er vom Propst des Peters-

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Zu Anfang handelt es sich um einen Zwist, in den das Domstift mit der Thomaskirche und sodann auch mit den übrigen städtischen Pfarrkirchen verwickelt, und der durch zwei Vergleiche aus den Jahren 1275 und 1281 [1]) beendet wird. Wegen des Zeitpunktes der Vereinbarungen und wegen ihres Inhalts drängt sich sofort der Gedanke auf, daß sie ihre Grundlage in denselben Ereignissen haben, mit welchen wir schon die Neuordnung der Verfassung des Domstifts in Verbindung brachten. Und zwar möchte man zunächst vermuten, daß das Domstift bei der geplanten Reform auch auf eine Klärung seiner Beziehungen zu dem städtischen Pfarrklerus hingewirkt hat und durch das Bemühen, diesem gegenüber seine alten Vorrechte zur Geltung zu bringen, mit der Thomaskirche und den anderen Stadtkirchen in Konflikt geraten ist.

Allein bei näherem Zusehen wird klar, daß sich darin die Bedeutung des Streites nicht erschöpft. Es ergibt sich, daß das Verhalten auf beiden Seiten durch politische Beweggründe bestimmt wird, die auf ein Eingreifen in die damals Goslar erfüllenden Kämpfe zwischen Adel und Bürgerschaft hinauslaufen, wenngleich ein unmittelbares Aufeinanderprallen des Domstifts und der Stadt einstweilen noch vermieden wird.

Nach der entscheidenden Wendung jedoch, welche die Dinge im Jahr 1290 genommen haben [2]), verschärft sich die herrschende Spannung, um schließlich in dem großen Hallen- und Mühlenstreit des Jahres 1293 eine Entladung zu finden.

---

bergstiftes empfangen hat (omne beneficium suum, quod ab antecessoribus nostris prepositis beneficiali iure possedit libere et quiete"), zugunsten der Küsterei und der Stiftsherren resigniert und sie als Obedienz zurück empfängt („Quod ipse a fratribus nomine obedientie suscipiens mansum unum in A(sten)bike custodie, reliqua in usus fratrum ordinavit, nunc et post obitum suum profutura"). Ein näheres Eingehen hierauf, namentlich auf die Frage, inwieweit gewisse Analogien mit der Umwandlung, die sich von dem altkirchlichen Stipendium zu Präbende und Benefizium vollzog (s. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I 1, Stuttgart 1895, S. 16f., 83f., 321 Anm. 79; Z.R.G.² 20 S. 220f.) zu beobachten sind, würde an dieser Stelle zu weit führen. S. auch U.B. I 264.

[1]) U. B. II 222, 281. [2]) S. oben S. 89f.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Hier treffen die Stadtgemeinde unter Führung ihres 1290 neugestalteten Vertretungsorgans, des Rates, und die gesamte Geistlichkeit, die nicht schon städtisch orientiert war, und an deren Spitze sich das Domstift gestellt hatte, zum erstenmal auf breiter Front in offener Fehde zusammen.

a) Die Auseinandersetzungen vor 1290.

1. Der Zwist des Domstiftes mit der Thomaskirche im Jahre 1275.

Die älteste Urkunde, in welcher der Gegensatz zwischen Domstift und bürgerlichem Gemeinwesen, wenngleich noch verhüllt, zum Ausdruck kommt, ist eine Mitteilung des Dechanten Konrad und des Domkapitels an den Bischof Otto von Hildesheim, den Dompropst Volquin und den Scholaster Hoier daselbst vom 21. Dezember 1275 [1]), wonach der Streit des Domstiftes mit dem Pfarrer Koneman zu St. Thomas [2]) dahin geschlichtet ist, daß der Geistliche dieser Kirche die gesamten Parochialgerechtsame, wie solche den anderen Pfarrkirchen in Goslar eingeräumt seien, genießen solle.[3])

[1]) U. B. II 222.

[2]) Da es sich nach dem Eingang der Urkunde um eine schon längere Zeit schwebende Angelegenheit dreht, so ist es nicht ausgeschlossen, daß auch diese auf die Fassung des Kapitelbeschlusses vom Jahre 1274 (U. B. II 193, s. oben S. 102) eine gewisse Einwirkung ausgeübt hat.

[3]) Das Verhältnis, in dem die Thomaskirche zum Domstift stand, ist nicht völlig klar (s. Schiller S. 20 Anm. 4). In der alsbald zu besprechenden Niederschrift vom 5. April 1281 (U. B. II 281, s. unten bei V a 2) wird das Domstift als Mutterkirche von St. Thomas bezeichnet: „Plebanus itaque sancte Thome relinquet matrici sue ecclesie dominum Gisonem militem, dominum Bertrammum de Bilsten, dominum Hermannum Honestum et suam uxorem, ita quod in nullo ad ipsum respectum habebunt, sed in omni jure suo ad predictam ecclesiam immediate spectabunt". Aus dieser Angabe, aus der Art der nach den Urkunden vom 21. Dezember 1275 und vom 5. April 1281 von dem Domstift beanspruchten Rechte, sowie aus gewissen noch später belegten Einrichtungen hinsichtlich des Gottesdienstes und der Vermögensverwaltung ist zu folgern, daß zwischen Domstift und Thomaskirche wahrscheinlich in eine weit frühere Zeit zurückreichende Beziehungen obwalteten, wie sie auch sonst bei Kollegiatkirchen beobachtet werden können, bei denen die pfarramtlichen Handlungen in eine benachbarte Kapelle verlegt sind, während die alte Kollegiatkirche für die Gottesdienste der Kanoniker vorbehalten blieb, dabei aber nicht

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Über die Ursache des Zwistes erfahren wir etwas Genaueres aus den Sätzen der Urkunde, in denen Dechant und Kapitel des Domstiftes die Berechtigung der von dem Vertreter der Thomaskirche erhobenen Forderungen anerkennen. Sie gestehen zu, „quod nos plebano sancti Thome bene favemus et cupimus de pleno jure sue parrochie, quibuscumque etiam articulis, tam in curiis nostris claustralibus quam in omnibus aliis curiis in sua parochia constitutis, quemadmodum plebanus forensis et ceteri plebani Goslariensis civitatis habere dinoscuntur in suis parochiis, tam in clericis quam in laycis, nec quicquam nobis vendicabimus in parochia memorata“ und verpflichten sich, für die Zukunft jede Anfechtung des Pfarrers der Thomaskirche in dieser Hinsicht zu unterlassen.[1]) Aus den mitgeteilten Worten erhellt, daß gerade die parochialen Berechtigungen wegen gewisser Kurien innerhalb des Thomaskirchspiels einen Hauptgegenstand des Streites ausmachten. Damit aber gelangen wir bereits zu dem politischen Einschlag, der diesen Kämpfen eigen ist.

Den Pfarrsprengel der Thomaskirche bildet, wie die spätere Entwicklung zeigt, ein innerhalb der Stadtmauern südlich der Abzucht gelegener Raum, der das Pfalz- und Domgebiet umfaßte.[2])

---

selten auch eine besondere Personalgemeinde um sich versammelte. Vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 28f., 151f., 196f.; derselbe, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Stutz, Heft 43 und 44 (Stuttgart 1907) S. 76f.; Dorn, Zur Geschichte der Personalpfarreien, Z.R.G. [3] 37 S. 341—383, vor allem S. 367f., 378f.

[1]) „quod plebanum de cetero in ipso jure aliqua ratione non debemus nec de jure possumus nec volumus inpedire vel etiam quibuscumque modis eundem pre ceteris plebanis nostre civitatis intendimus angariare.“

[2]) In den im Goslarer Stadtarchiv aufbewahrten Schoßregistern, die seit dem Jahre 1457 in allerdings nicht lückenloser Folge überliefert sind, werden gegen Ende des 16. Jahrhunderts auch die zu den einzelnen Pfarreien gehörigen Straßen namentlich aufgezählt. Danach fielen z. B. im Jahre 1570 in den Sprengel der Thomaskirche die Straßen: Wasserstraße, auf der Aghetucht, nach dem Münster, nach dem Kramerturm, auf dem Kaysersbleek, an Unserer lieben Frauen Berge, im Sacke, am Klapperhagen, die sämtlich in unmittelbarer

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Offenbar war es dem Domstift darum zu tun, daß ihm seine Rechte in bezug auf seine eigenen sowie auch bestimmte in Laienhand befindliche Kurien in dieser Stadtgegend erhalten blieben. Sieht man auf die engen Beziehungen, die zwischen dem Domstift und der Ritterschaft[1]), daneben allerdings auch einigen angesehenen Bürgerfamilien[2]) zu beobachten sind, und die später noch lange nachwirken, so wird man kaum fehlgreifen in der Vermutung, daß es außer den eigentlichen Domkurien vor allem die Häuser dieser Geschlechter sind, über die das Domstift seine Pfarrrechte zu wahren wünschte, und an die in der Urkunde vom 21. Dezember 1275 gedacht ist. Eine Bestätigung für diese

Nähe des Münsters und des Kaiserhauses nachweisbar sind. Anscheinend liegt eine sehr alte Einteilung vor, an der sich im ganzen Laufe des Mittelalters kaum etwas geändert hat. Die Kleinheit der Parochie läßt ebenfalls einen Schluß auf die Art der Verbindung zwischen Domstift und Thomaskirche zu (vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 147 Anm. 2 sowie Dorn, Arch. f. Kulturgesch. 13 S. 44 Anm. 1).

[1]) Sie spiegeln sich wider in den zahlreichen frommen Stiftungen, insbesondere auch für Seelmessen und Jahrgedächtnisse, die von Angehörigen der Goslarer Adelsfamilien zugunsten des Domstiftes errichtet werden (s. die Register U. B. II S. 614, 616; III S. 724), in den Abmachungen wegen des Begräbnisses ihrer Mitglieder beim Dom (vgl. U. B. III 97, 295), sowie in den Eintragungen in dem Totenbuche des Domstiftes, dem U. B. II 606 (= U. B. III 9) erwähnten liber mortuorum, das dem ältesten Kopiale des Domstiftes vorgeheftet ist (s. Bode U. B. I Einl. S. 12 unter I 1) und fast nur adelige Namen nennt. Der Konvent war allerdings gemischt (vgl. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Stutz, Heft 63 und 64, Stuttgart 1910, S. 200 Anm. 5), doch sind es zunächst nur wenige Bürger, die unter den Kanonikern des Stiftes erscheinen, namentlich die Erhaftig (vgl. U. B. II Register S. 615) und Bilstein, welch letztere Nöldeke S. 22 zu den Rittergeschlechtern rechnet, deren Ritterbürtigkeit aber zweifelhaft ist (s. dazu Bode U. B. II Einl. S. 64, 65). Außerdem ist noch die Familie Copman (Mercator) zu erwähnen (vgl. z. B. U. B. II 419 S. 424, 425: Jahrgedächtnis für Johannes Copman, sowie die U. B. Hochstift Hildesheim III 154 abgedruckte Urkunde vom 6. März 1267, deren Zeugenreihe für die Beziehungen der Honestus, de Bilsten und Mercator zum Domstift charakteristisch ist).

[2]) S. die vorige Anm. Ob es sich hierbei um Familien dreht, die eine möglicherweise mit dem Bergbau zusammenhängende Sonderstellung einnahmen (s. Nöldeke S. 22, vgl. auch Bode, U. B. II Einl. S. 20), muß ich an diesem Orte auf sich beruhen lassen.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Auffassung ist darin zu erblicken, daß zufolge der Urkunde vom 5. April 1281[1]) neben einem Giso miles[2]) gerade verschiedene namentlich aufgeführte Mitglieder der Familien Bilstein und Erhaftig (Honestus) dem Domstift zugeteilt werden.

Sowohl hinsichtlich der Stiftskurien als auch der Ritterkurien sind aber Umstände gegeben, aus denen zu schließen ist, daß an ihrem Besitz der Bürgerschaft aus politischen Gründen gelegen war, während umgekehrt das Domstift darauf ausging, die Bestrebungen der Stadt in seinem eigenen und in dem sich in gleicher Richtung bewegenden Interesse der Ritterschaft zu durchkreuzen.

Bei den Domherrenkurien erklärt sich der Widerstreit der Interessen zwischen Domstift und Stadt zunächst aus den Vorrechten, welche die Stiftsgebäude wegen ihrer Immunität in gerichtlicher[3]) und anderer[4]) Hinsicht genossen, und welche auch sonst nicht selten die Ursache von Konflikten zwischen Rat und Geistlichkeit wurden.[5]) Es spielt hier der Gegensatz hinein, den das älteste Güterverzeichnis des Domstiftes zum Ausdruck bringt, wenn es von zwei Häusern des Stiftes sagt, daß „una est claustralis, alia est juris forensis“[6]), ein Gegensatz, der auch für die Parochial-

[1]) Vgl. oben S. 115 Anm. 3.

[2]) Vermutlich ist es der Ritter Giso von Goslar, der auch sonst in einem näheren Verhältnis zum Domstift steht (vgl. U. B. II 294, 333, 378, 418), und der mit der Familie von Wildenstein verwandt ist (U. B. II 378). In Betracht könnte ferner kommen der Ritter Giso de Lapide (s. U. B. II 451, 507, 537).

[3]) Vgl. U. B. I 315, 317. Ein hierauf sowie auf die Steuerbegünstigungen der Domkurien bezüglicher Vermerk auch in dem U. B. III Einl. S. XI, XII beschriebenen Privilegienbuche des Goslarer Rates (Privilegia ducum et principum Bl. XXII).

[4]) Z. B. in bezug auf Abgabenfreiheit oder auf das Quartierrecht des Königs (s. hierzu U. B. I 315 sowie Eggers S. 135).

[5]) Vgl. z. B. für Straßburg Kothe S. 55—60. Wegen Hildesheim s. oben S. 111 Anm. 4. Beachtenswert auch Heldmann, Domfreiheit und Bürgerstadt in Naumburg a. S., Thüringisch-sächsische Zeitschr. f. Gesch. und Kunst 4 (1914) S. 74—81 und dazu Naumann, Zur Entwickelungsgeschichte Naumburgs, das. 7 (1917) S. 1—50, insbes. S. 27 f., 43 f., 48 f.

[6]) U. B. I 301 S. 321 Z. 3. Über die wohl mit den voraufgegangenen Streitigkeiten zusammenhängende Erklärung einer Kurie zur Klaustralkurie in Hildesheim s. U. B. Stadt Hildesheim I 503 (1295).

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

zugehörigkeit der betreffenden Häuser zuweilen bedeutsam geworden ist.[1])

Allein, wie es scheint, liegen in Goslar noch besondere Gründe vor, welche für das Verhalten von Stift und Stadt in bezug auf die Stiftskurien bestimmend waren. Es macht sich das bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts bei den Verhandlungen bemerkbar, die wegen der Anlegung des neuen Hospitals an der Königsbrücke durch den Vogt Dietrich von Sulingen im Jahre 1254 gepflogen wurden.[2]) Zu diesem Behufe überweist das Domstift dem Gründer des Hospitals und dem Rate eine Kurie „liberam et a jure dotis absolutam", die Überlassung wird an gewisse Bedingungen geknüpft, bei deren Nichterfüllung die „curia claustralis cum equivalentibus edificiis, que nunc habet cum dote et jure claustrali, quod habuit, antequam construeretur hospitale", dem Domstift zurückzuerstatten ist. Die Verwaltung des Hospitals wird dem jeweiligen Dechanten des Domstiftes und zwei zu diesem Zwecke abgeordneten Bürgern übertragen.[3]) Für den Fall aber, daß der Stadt der Erwerb des ebenfalls im Dombezirk in der Nähe des neuen Hospitals erbauten[4]) Hospitals des Deutschritterordens, des sogenannten alten Hospitals, gelingen würde, sollen für dieses die gleichen Bedingungen gelten.[5])

Aus der Urkunde ist ersichtlich, daß die Stadt bei der Errichtung des neuen Hospitals Ziele verfolgt, die sich nicht mit dem unmittelbar angegebenen Zwecke decken. Es leuchtet aus ihr das Bestreben der Stadt hervor, in den Pfalz- und Dombezirk einzudringen, da sie neben der Gründung des neuen Hospitals auch schon ihr Augenmerk

---

[1]) Vgl. U. B. Hochstift Halberstadt I 574, wonach das Kloster St. Johann in Halberstadt „curam in civitate omnium domorum, que extra jus fori site sunt", erhält. S. hierzu Dorn Z. R. G. [2]37 S. 382, 383.

[2]) Urkunde vom 1. Dezember 1254 (U.B. II 26).

[3]) Bei den übrigen städtischen Stiftungen werden ausschließlich zwei oder auch mehr Ratspersonen als Vormunden tätig (vgl. Schiller S. 110 f.).

[4]) Vgl. U. B. III 694, 994.

[5]) „Item si hospitale domus theuthonice quocumque titulo obtinuerimus, idem jus ecclesia supradicta habebit in hoc, quod habet in isto."

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

der Ausdehnung ihres Machtbereiches über das Hospital der Deutschordensniederlassung zuwendet, das ebenfalls besonders begünstigt war[1]), wie sie in der Folgezeit ferner die Hand auf den Grundbesitz des Ordens im Pfalzgebiet und dessen Nachbarschaft zu legen versuchte.[2]) Umgekehrt fällt demgegenüber die vorsichtige, um nicht zu sagen ablehnende Haltung des Domstifts auf, die in den gestellten Bedingungen, in dem Vorbehalt des Rücktrittsrechts und in den Abmachungen wegen der Ernennung der Provisoren des Hospitals durchschimmert[3]), und die erkennen läßt, daß das Domstift weitergehende Pläne witterte und sich gegen sie zu schützen suchte.

Eine vollkommene Parallele zu dem soeben geschilderten Verfahren der Stadt, das auf den Erwerb von Stifts- und Ordensgut auf dem jenseitigen Ufer der Abzucht in der Nähe des Kaiserhauses hinauslief, bietet aber — was bisher unbemerkt geblieben ist — das Vorgehen der Stadt in An-

---

[1]) Wegen der Rechtsstellung des alten Hospitals s. U. B. 1 487 und Schiller S. 33, 34.

[2]) Vgl. U. B. II 62, 580; III 694, 994. Hierbei kam ihr wohl die Absicht des Ordens, das Schwergewicht seiner Tätigkeit nach außerhalb zu verlegen, zu Hilfe (vgl. Bode, U. B. II Einl. S. 99, 100, s. auch S. 50). Das alte Hospital selbst ist tatsächlich erst am 17. Juni 1546 von dem Orden an den Rat verkauft (Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 1202). Vgl. Lüntzel, Ältere Diözese Hildesheim (Hildesheim 1837) S. 317.

[3]) Die spätere Entwicklung lehrt, daß besonders der Einfluß des Domdechanten auf die Verwaltung des neuen Hospitals von der Stadt als lästig empfunden wurde. Anscheinend hat man versucht, den Dechanten, der zunächst noch mit den bürgerlichen Hospitalherren zusammenwirkte (s. z. B. U. B. II 108), so auszuschalten, daß man es unterließ, ihn zu den Verhandlungen hinzuzuziehen, und daß die getroffenen Abmachungen lediglich durch den Rat oder die von ihm bestellten Vormunden beurkundet wurden (vgl. U. B. III 736, 877, 1002; IV 15, 262, 338). Hierbei wurde die Stadt offenbar durch den Bischof von Hildesheim unterstützt (s. U. B. II 448; III 297, vgl. das Anerkenntnis des Bischofs in der zuletzt angeführten Urkunde: „Admittentes ... et confirmantes, ut, cum consules Goslarienses dicti hospitalis fundatores et procuratores legitimi sint, quamcumque permutationem vel ordinationem ... eosdem inire contigerit, liberam ad hoc habeant facultatem atque factum quodcumque per eos firmum omnino maneat nec a nobis aut a quibuslibet nostris successoribus umquam in posterum dissipetur"). Das Verhältnis hatte Reibungen im Gefolge und wurde im Jahre 1366 gelöst (U. B. V 22).

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

sehung der Ritterhäuser. Auch bei den Kämpfen zwischen Bürgerschaft und Adel muß es sich wenigstens zum Teil um den Besitz der Ritterkurien gehandelt haben, da eine Anzahl von den angesehensten Geschlechtern gezwungen wird, ihre in Goslar befindlichen Höfe an den Rat zu veräußern und selbst die Stadt zu verlassen.[1])

Über die Gründe dieser Erscheinung wird in den erhaltenen Urkunden unmittelbar nichts gesagt, lediglich die Tatsache als solche und ferner das Verschwinden des Adels aus dem Rate ergibt sich aus ihnen.[2]) Interessante Aufschlüsse gewährt aber ein Vergleich mit den Verhältnissen in zwei anderen Reichsstädten, deren Einrichtungen, wie mehrfach in den Urkunden betont wird, gewisse Ähnlichkeiten mit Goslar aufweisen, und die auch sonst entsprechend wie Goslar behandelt werden, nämlich mit Mühlhausen und Nordhausen.[3]) Auch hier bricht ungefähr um die nämliche Zeit wie in Goslar ein Kampf zwischen Rittergeschlechtern und Bürgerschaft aus, der aber noch viel schärfere Formen als in Goslar gewinnt. Er führt in Mühlhausen dazu, daß eine besondere Mauer zwischen Stadt und Pfalz gezogen[4]) und schließlich die Pfalz von den Bürgern verbrannt wird.[5]) Mit diesen Ereignissen hängt dann eine Reihe von Verträgen zusammen, die zwischen einzelnen Ritterfamilien und dem Rate der Stadt abgeschlossen werden. Sie betreffen meist dieselben Gegenstände: den Rittern wird hinsichtlich ihrer Häuser Freiheit vom Schoß zugesichert, und sie verpflichten sich, vor dem Stadtschultheißen Recht zu nehmen, während ihnen die Stadt den gleichen Schutz wie den übrigen Bürgern

[1]) Vgl. U. B. II 273, 367; III 218 und dazu Bode, U. B. II Einl. S. 44 f. S. ferner Ohlendorf, Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung, Forschungen zur Geschichte Niedersachsens II 5 (Hannover 1910) S. 54.

[2]) Bode a. a. O. S. 46.

[3]) Vgl. z. B. U. B. I 422, 429; II 202, 240; III 784.

[4]) U. B. Mühlhausen 116 (1251).

[5]) Vgl. Lambert, Die Ratsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen (Halle 1870) S. 14, 17 f.; Heydenreich, Aus der Reichsstadt Mühlhausen (Halle 1900) S. 13, 19 f.; Sellmann, Die Zerstörung der Mühlhäuser Kaiserlichen Burg im Jahre 1256, Mühlhäuser Gesch. Bl. 8 S. 59—69.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

zusagt.[1]) Die endgültige Aussöhnung mit dem König wegen des Angriffs auf die Pfalz erfolgte erst im Jahre 1290.[2]) Der Platz der ehemaligen Burg wurde von Heinrich VII. im Jahre 1310 dem Kloster Volkenrode geschenkt.[3]) Offenbar ist das Kloster aber dieses Besitzes nicht recht froh geworden, da es schon einige Jahre später in Streitigkeiten mit dem Rate der Stadt wegen der Burgstätte verwickelt erscheint und schließlich zum Verzichte auf sie genötigt wird.[4]) Einen ähnlichen Verlauf wie in Mühlhausen haben die Dinge in Nordhausen eingeschlagen. Auch hier ist es gegen Ende des 13. Jahrhunderts zu einer Zerstörung der kaiserlichen Burg gekommen.[5])

Bei der Übereinstimmung, die sich zwischen Goslar und den genannten Städten in der Feindschaft von Stadt und Burgmannen zeigt, bei den zwischen den drei Orten zu beobachtenden Wechselbeziehungen und bei der Gleichheit des äußeren Verlaufs der Entwicklung[6]) möchte ich den Schluß

---

[1]) Vgl. insbes. U. B. Mühlhausen 135, 151, s. auch 136, 140, 142, 344. Die Urkunden lassen erkennen, daß es von der Bürgerschaft auf die Ritterhöfe in der Burg besonders mit abgesehen war. Auch die Kapelle auf der Burg wurde nicht verschont (U. B. Mühlhausen 145).

[2]) Urkunde vom 30. Januar 1290 (U. B. Mühlhausen 356). Verträge über Ritterkurien in der Stadt aus etwas späterer Zeit s. U. B. Mühlhausen 379, 386, 398. Wegen der Aufhebung ihrer Schoßfreiheit überhaupt s. den Zusatz zum ältesten Stadtrecht aus dem Jahre 1302 (U. B. Mühlhausen S. 638).

[3]) U. B. Mühlhausen 609.

[4]) U. B. Mühlhausen 719 (1317), 727, 739 (1318).

[5]) Vgl. die Urkunden vom 29. März 1287 (Böhmer, Reg. imp. 915) und vom 28. Januar 1290 (Förstemann, Gesch. der Stadt Nordhausen, Abt. 2 S. 10 Nr. 8, Nachtrag S. 37). S. ferner Förstemann, Chronik der Stadt Nordhausen (Nordhausen 1860) S. 169. Auf die Gleichheit der Vorgänge in Nordhausen und Mühlhausen macht schon Sellmann a. a. O. S. 68 aufmerksam. Vgl. auch die bei Förstemann, Chronik von Nordhausen S. 169, erwähnte Urkunde vom 13. April 1290 wegen der Steuerfreiheit einer Adelskurie daselbst.

[6]) Ich halte es im Hinblick auf die Ereignisse in Mühlhausen und Nordhausen nicht einmal für unwahrscheinlich, daß die Nachricht von einem Brande des Kaiserhauses im Jahre 1289 (Leibnitz, Script. rer. Brunsvic. III 429; Jacobs, Harz-Z. 1873 S. 166; Mon. Germ., Deutsche Chroniken II S. 597) mit den Feindseligkeiten zwischen Adel und Bürgerschaft in Goslar in Verbindung zu bringen ist.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

für nicht zu gewagt erachten, daß auch die Ursachen der Spannung hier im wesentlichen dieselben waren wie dort. Ich möchte also vermuten, daß ein Unterschied in der rechtlichen Stellung des Pfalz- und Dombezirks gegenüber der eigentlichen Stadt, deren Kern die ehemalige Marktansiedelung bildete, bestanden hat, auf dessen Beseitigung die Bürger bedacht waren, und der den Anstoß für ihr Vorgehen gegen den Adel abgab. Er beruht meines Erachtens darin, daß es sich um ein durch die Aufnahme der Burg in den Mauerring städtisch gewordenes Gelände handelt, das der Einwirkung des Rates, insbesondere seinem Besteuerungsrechte und der Heranziehung der Besitzer zu den übrigen städtischen Lasten, nicht oder nur in beschränktem Umfange unterworfen war [1]), und für das auch in gerichtlicher Hinsicht etwas Besonderes galt.[2])

Das Mitgeteilte enthüllt die tieferen Gründe, welche für die Bemühungen der Stadt bestimmend waren, sich in dem Pfalz- und Dombezirk einzunisten. Es leitet aber auch über zum Verständnis des Verfahrens des Domstiftes und der von

---

[1]) Mit der Frage der Heranziehung der Ritter- und wohl auch der Domkurien zu den öffentlichen Lasten hängt anscheinend der Hinweis wegen der Steuerpflichtigkeit des städtischen Grundbesitzes in dem Privileg König Rudolfs vom 5. April 1290 (U. B. II 379) zusammen. Vgl. Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte, Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte IX 2 (Leipzig 1902) S. 68 und Anm. 1 daselbst. S. ferner Schiller S. 170, 171.

[2]) Aus einer erst neuerdings entdeckten Urkunde vom 30. April 1395 (U. B. V 979) erhellt, daß der vielerörterte Bezirk der kleinen Vogtei jenseits des Wassers in Goslar, der „advocatia minor, que appellatur ultra aquam", sich nicht, wie bisher angenommen ist (vgl. Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 39 f.) auf das Gebiet außerhalb der Mauern der Stadt zwischen dieser und dem Rammelsberge beschränkt, sondern die innerhalb der Umwallung befindliche Simelingestraße auf dem südlichen Ufer der Abzucht mit umfaßt hat (vgl. hierzu Borchers, Zeitschrift des hist. Ver. für Niedersachsen 1919 S. 15, dessen topographische Austührungen aber nicht durchweg befriedigen). Damit rücken auch die Abmachungen, die im Jahre 1290 wegen der Aufrechterhaltung der Selbständigkeit des judicium trans aquam getroffen sind, in neue Beleuchtung. Vgl. U. B. II 412: „Dicimus enim et volumus, quod judicium trans aquam in tali jure stet et permaneat, sicuti fuit, priusquam burgenses prefate civitatis hoc judicium sibi assumerent et usurparent". S. auch Frölich a. a. O. S. 47, 48.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

ihm betriebenen Kurienpolitik und läßt ihre Verknüpfung mit den früher geschilderten Verfassungskämpfen deutlich werden.

Den Urkunden vom 21. Dezember 1275 und vom 5. April 1281 [1]) ist zu entnehmen, daß das Domstift versucht hat, die bevorzugte Stellung der Ritterhäuser und seiner eigenen Stiftshöfe in parochialer Hinsicht zu retten. Der Anlaß hierzu ist jedoch nicht etwa nur auf kirchlichem Gebiete zu suchen [2]), sondern es ist zugleich an eine Abwehrmaßnahme gegen die politischen Ziele der Stadt zu denken, die darauf hinausliefen, in der bis dahin den Bürgern im wesentlichen verschlossenen Pfalz- und Domgegend festen Fuß zu fassen und auf diesem Wege die Vorrechte des Adels zu bekämpfen. Durch eine Beeinträchtigung der Ritterfamilien war aber das Domstift nicht nur insofern bedroht, als es mit jenen durch zahlreiche Fäden verbunden war und an ihnen zusammen mit dem königlichen Vogte seine natürlichen Beschützer, daneben seine größten Wohltäter hatte. Es mußte vielmehr auch damit rechnen, daß die Beseitigung der Sonderstellung der Ritterkurien ohne weiteres zu Schritten der Stadt führen würde, ihren Machtbereich ebenfalls über die Stiftshöfe auszudehnen.[3]) Für die Bürgerschaft dagegen bedeutete die Lösung der Stifts- und Domkurien aus der früheren parochialen Verbindung und ihre Einverleibung in den Bereich der nunmehr den städtischen Pfarrkirchen zugerechneten Thomaskirche ebenso wie bei den Ritterhäusern ein Mittel, sie in die Interessensphäre der Stadt einzugliedern, und eine erleichterte Möglichkeit, sie allmählich ihrem Einfluß zu unterwerfen.

[1]) U. B. II 222, 281.

[2]) Gewiß ist das Verhalten des Domstifts, wie schon die Ausführungen der Urkunde vom 1. Dezember 1254 (U. B. II 26) dartun, mit diktiert durch die Besorgnis einer Schmälerung seiner eigenen Pfarrgerechtsame oder der Rechte der damals noch in einem stärkeren Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stehenden Thomaskirche. Aber der Gesamteindruck, den das Schriftstück erweckt, ist doch der, daß das Stift die Absichten der Stadt ahnte und ihnen durch die gemachten Einschränkungen einen Riegel vorschieben wollte.

[3]) Diese Gefahr lag nahe bei der großen Übereinstimmung in der Rechtslage der Ritterhäuser und der Domkurien, die bei einer Vergleichung der beiden gewährten Vergünstigungen (wegen der Stiftsgebäude s. auch Werminghoff S. 102 f.) in die Augen springt.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

So verbergen sich hinter den auf die parochiale Selbständigkeit der Thomaskirche und die Erlangung der Pfarrrechte über ihren ganzen Sprengel gerichteten Ansprüchen Absichten, die sich mit den von der Stadt überhaupt verfolgten Bestrebungen decken, und die auch zu der Annahme berechtigen, daß bei ihrer Verwirklichung die bürgerlichen Kreise der Bevölkerung die Hand im Spiele gehabt und die Thomaskirche nur vorgeschoben haben, um sich ihrer zur Erreichung ihrer eigenen Zwecke zu bedienen.

Nach dem Wortlaut der Urkunde vom 21. Dezember 1275 hat es den Anschein, als ob das Domstift es darauf angelegt hätte, der Thomaskirche die von dieser beanspruchten Rechte wieder zu entziehen, und aus diesem Grunde angriffsweise vorgegangen sei. Ich möchte jedoch der Fassung des Schriftstückes ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beimessen, sondern glauben, daß als treibende Kraft die hinter der Thomaskirche stehenden Elemente zu betrachten sind, wenngleich sie es verstanden haben mögen, dem Domstifte, das ohnehin mit der Neuordnung seiner Verfassung und der Verwaltung seines Güterbesitzes beschäftigt war, die nach außen undankbarere Rolle des Angreifers zuzuschieben.

2. Die Streitigkeiten zwischen Domstift und Stadtkirchen im Jahre 1281.

Das Ergebnis des Zusammenstoßes des Domstiftes mit der Thomaskirche im Jahre 1275 war eine Niederlage des Stiftes. Augenscheinlich ist es aber bald zu einer Fortsetzung des Kampfes, in den nunmehr die gesamten Pfarrkirchen der Stadt verwickelt wurden, gekommen. Wiederum ebnet die Vermittelung des Bischofs von Hildesheim den Weg für einen Ausgleich, von dem die Urkunde vom 5. April 1281[1]) berichtet. Es werden Vorschriften getroffen über das Läuten der Glocken in den Pfarrkirchen vor oder nach dem Geläut im Münster, über die Beteiligung der einzelnen Pfarrgemeinden an den Prozessionen des Stiftes und über die Rangordnung der städtischen Geistlichen und der Domherren bei den Bittgängen. Endlich werden, wie schon erwähnt wurde, verschiedene Pfarrgenossen der Thomaskirche,

[1]) U. B. II 281.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

bei denen sämtlich eine nähere Verbindung mit dem Domstift zu beobachten ist[1]), an das Münster überwiesen.

Der Ausstellungstag der Urkunde fällt zeitlich so nahe an den der Urkunde vom 22. Juli 1281 über die Reorganisation des Domstifts, die doch wohl auch als der Abschluß längerer Verhandlungen aufzufassen ist, heran, daß man hier ebenfalls befugt sein dürfte, eine gewisse Wechselbeziehung anzunehmen. Eine solche ergibt sich ohne weiteres, wenn man sich den Verlauf der Dinge so ausmalt, daß nach dem ersten Erfolge, welcher dem die Bildung eines geschlossenen Parochialbezirks für die Thomaskirche und ihre Gleichberechtigung mit den übrigen städtischen Pfarrkirchen bezweckenden Vorstoß beschieden war, das Ringen um die Stellung des Domstiftes mit gesteigerter Energie und auf breiterer Grundlage weiter ging. Das Stift schritt, um seine Kräfte zu stärken, zu einer Umgestaltung seiner Verfassung, die Stadtkirchen, denen sich die Thomaskirche zugesellte, vereinigten sich dagegen zur gemeinsamen Erreichung ihrer Ziele.

Über die Art dieser Ziele gewährt uns die Urkunde vom 5. April 1281 ebenfalls befriedigende Auskunft. Aus der Bestimmung am Ende des Schriftstückes, die bereits bei unseren früheren Ausführungen gestreift wurde[2]), ist ersichtlich, daß die Streitigkeiten, von denen jetzt die Rede ist, zusammenhängen müssen mit der eben erst beendeten Auseinandersetzung zwischen Thomaskirche und Domstift. Es liegt daher nahe, hier ähnliche Tendenzen zu unterstellen, wie sie uns dort begegneten, nur in einer ausgeprägteren, dem Fortschreiten der Entwicklung entsprechenden Form. Nach dem Inhalt der Aufzeichnung handelt es sich um einen Anlauf gegen alte Vorrechte, welche das Domstift auf Grund eines Rechtstitels geltend machte, der entweder auf besonderen Gunsterweisungen der Könige beruhte oder der sich auf das Verhältnis gründete, in welchem das Münster als ursprüngliche Pfarrkirche auch für die Marktansiedelung Goslar zu den übrigen dortigen Gotteshäusern ehemals gestanden hatte, und welches in einer Verpflichtung der Stadt-

[1]) S. oben S. 117 f. [2]) S. oben S. 118 f.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

kirchen zur Teilnahme an den Bittgängen des Domstiftes und in gewissen Ehrenrechten des letzteren nachwirkte.[1]) Die Bedeutung der Zwistigkeiten von 1281 wäre dann dahin zu kennzeichnen, daß, nachdem der Thomaskirche im Jahre 1275 die Lösung der früheren engeren Beziehungen zum Domstift gelungen war, jetzt die Stadtkirchen in ihrer Gesamtheit darauf ausgingen, die noch verbliebenen Reste einer Unterordnung unter das Domstift zu beseitigen und sich die völlige Unabhängigkeit von jenem zu erkämpfen.

Der Inhalt der Urkunde läßt darüber keinen Zweifel, daß sachlich auch hier der Sieg den Pfarrkirchen beschieden war. Ihrer Teilnahme an den Münsterprozessionen ist der Charakter der Freiwilligkeit gewahrt[2]), und ebenso bringen die Vorschriften über die dabei zu beobachtende Rangordnung[3]) wenigstens grundsätzlich die Selbständigkeit der Stadtkirchen gegenüber dem Domstift zum Ausdruck.

Mit dem Gesagten erscheint zunächst nicht vereinbar die Tatsache, daß mehrere der in der Urkunde gebrauchten Ausdrücke auf einen Erfolg des Domstiftes hinzuweisen scheinen, da in ihr ausdrücklich die Aufrechterhaltung der „antiqua consuetudo", der „debita et consueta reverencia in processionibus et pulsationibus" des Stiftes angeordnet wird. In dem gleichen Sinne könnte die Zuteilung der am Schlusse der Urkunde aufgezählten Personen an das Domstift aufgefaßt werden, die im Vergleich mit den Abmachungen des Jahres 1275 zweifellos als ein Gewinn des Domstiftes zu buchen ist.

Allein hier spielt ein Moment hinein, das zu einer anderen Beurteilung der angeführten Wendungen zwingt

---

[1]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II (Berlin 1876) S. 408; Lappe, Z.R.G.[3] 34 S. 200 Anm. 1. S. auch U. B. I 589. Vgl. ferner Dorn, Arch. f. Kulturgesch. 13 S. 44 Anm. 1.

[2]) „Si vero plebani decreverint ob reverenciam patronorum prefate ecclesie in dedicatione et Simonis et Jude et Mathie personaliter venire, dabitur eis consolacio, tam ab ipsis quam a nobis decreta, scilicet unus solidus, et ante evangelium non recedent, et qui non venerit, nichil recipiet. Iste preterea tres sollempnitates, utrum eas servare voluerint nec ne, remanebunt in optione plebanorum."

[3]) „... stabunt in choro apud decanum omnes in ordine suo, et quatuor canonici superiores cedent eis in choro prepositi, et sic suo ordine procedent."

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

und sich vielleicht schon als das erste Anzeichen einer neuen, planmäßig und zielbewußt angelegten Politik des Rates entpuppt. Ich betrachte es trotz des Wortlautes der Aufzeichnung als sicher, daß auch jetzt wieder der Angriff von den Stadtkirchen vorgetragen ist, und daß diese ihrerseits einen Rückhalt fanden an der Vertretung der Bürgerschaft, die in der Beseitigung des Vorrangs und der Privilegien des Domstiftes einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Erringung der vollen Freiheit des städtischen Gemeinwesens von dem Stadtherrn, auf dessen Maßnahmen sich die Stellung des Domstiftes jedenfalls sehr wesentlich mit aufbaute, erblicken mußte. Während nun auf der einen Seite die Unterordnung der Stadtkirchen unter das Domstift tatsächlich in Fortfall kam, eröffnete auf der anderen Seite die Art, wie die Streitigkeiten geschlichtet und dabei den Ansprüchen des Domstiftes gewisse Konzessionen mehr formaler Natur gemacht wurden, die Möglichkeit, in der Zukunft auf der Grundlage der im wesentlichen anerkannten Gleichberechtigung von Münster und Stadtkirchen wieder zu einer Annäherung zwischen ihnen zu gelangen, welche ein Zusammenwirken nicht nur auf dem zunächst in Betracht kommenden Boden des Prozessionswesens, sondern auch in anderen Fragen verhieß und damit die Einheitlichkeit in dem Vorgehen der Stifts- und Pfarrkirchen anbahnte, die ein besonderes Kennzeichen der Goslarer Verhältnisse der Folgezeit ist.[1]) Das Verdienst hieran ist allerdings nicht ausschließlich der Voraussicht des Rates zuzuschreiben, sondern zum Teil auch auf Rechnung der vermittelnden Tätigkeit des Diözesanbischofs zu setzen.[2])

3. Die Bedeutung der Urkunde vom 22. Juli 1281 für die Beziehungen zwischen Domstift und Stadt vor dem Jahre 1290.

Der Beschluß des Domkapitels vom 22. Juli 1281 über die Neuordnung der Verfassung des Domstiftes weist nicht nur die bereits[3]) gekennzeichnete allgemeine Verbindung mit dem Gegensatze, der sich vor dem Jahre 1290 zwischen Domstift und Stadt anbahnt, auf. Er enthält vielmehr auch

[1]) Vgl. Schiller S. 36, 37.

[2]) S. oben S. 107 f. sowie unten bei V b 2 (S. 137 f.).

[3]) Vgl. oben S. 98 f., 102 f.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

eine Vorschrift, welche unmittelbar auf das schon bei der Besprechung der Urkunden vom 21. Dezember 1275 und vom 5. April 1281 berührte Gebiet übergreift und welche meines Erachtens im Sinne einer Fortführung der Kurienpolitik, die wir bei dem Domstift beobachten zu können glaubten, zu deuten ist, so daß sie als eine weitere Stütze für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht verwertet werden kann. Ich denke dabei an die sich in dem Schriftstück vom 22. Juli 1281 findende Bestimmung wegen des Verfahrens bei der Vergabung der Kurien des Domstiftes an Laien[1]), die in Zukunft nur bei völligem, von den Domherren selbst nicht zu behebenden Verfall der Kurien mit der Verpflichtung zum Ausbau und lediglich auf Lebenszeit des Erwerbers gestattet werden soll. Es scheint also, als ob vor der Abmachung vom 22. Juli 1281 wiederholt Stiftshöfe ohne zeitliche Beschränkung in die Hände von Laien gelangt sind[2]), und als ob jetzt versucht wurde, die hieraus erwachsenen Mißstände durch das Verbot der dauernden Entfremdung der Kurien abzuschneiden, zugleich aber durch die Abwälzung der Bauverpflichtung das Beste des Stiftes nach der finanziellen Seite hin zu fördern. Allein ich habe das Empfinden, daß sich hierauf die Ziele des Kapitels nicht beschränkten. Es erweckt mir vielmehr den Eindruck, daß das Domstift in dem Vergleich vom 5. April 1281 wegen der parochialen Zuteilung einer Anzahl von Ritter- und Bürgerfamilien eine seinen Interessen voll genügende Regelung nicht erblickt habe, und daß es darauf ausgegangen sei, mit Hilfe der in den Kapitelbeschluß vom 22. Juli 1281 aufgenommenen Anordnung wegen der Domkurien seine Absichten besser zu verwirklichen, welche darauf gerichtet waren, der aggressiven, ein Eindringen in den Pfalz- und Dombezirk bezweckenden Politik der Stadt die Spitze abzubrechen. Die gemachten Vorbehalte und die Beschränkung der Verleihung auf Lebenszeit gewährten die Möglichkeit,

[1]) „Preterea decrevimus et volumus observari, ut de cetero nulle precarie vendantur alicui nec curie claustrales laycis vendantur nisi tantum fuerint ruinose, quod per canonicos reformari timeantur vel non possint et tunc .... vendentur nisi ad unius persone solummodo vitam."

[2]) S. z. B. U. B. II 243 (1277).

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

eine Auswahl unter den Bewerbern um einen Stiftshof zu treffen und einerseits die Festsetzung mißliebiger oder verdächtiger Personen, insbesondere etwaiger vom Rate vorgeschobener Mittelsmänner, in dem Gebiete jenseits der Abzucht zu verhindern[1]), andererseits aber die Ritterfamilien zu begünstigen und ihnen einen Weg zu eröffnen, sich trotz des auf sie ausgeübten Druckes zur Aufgabe ihrer städtischen Niederlassungen in der Nähe der Pfalz zu behaupten. Damit war für das Domstift der weitere Vorteil verbunden, die Beziehungen zu den bisherigen Gönnern zu pflegen und sich deren Zuwendungen zu sichern, mochten sie nun in die Form der Wiederherstellung der Kurien oder in sonstige Leistungen gekleidet werden. In der Tat ist eine ganze Anzahl von Verträgen überliefert, in denen Stiftshäuser an Angehörige der bekannten Goslarer Adelsfamilien ausgetan werden[2]), während umgekehrt auch noch in späterer Zeit die dem Domstift nahestehenden und von diesem mit Kurien belehnten Adligen dafür sorgen, daß die von ihnen genutzten Stiftshöfe nicht in Bürgerhand fallen, sondern an das Domstift zurückgelangen.[3])

Auch Bewidmungen des Domstiftes mit solchen Ritterkurien im Pfalzbezirk, an denen es bis dahin, soweit ersichtlich, keinerlei Rechte besessen hatte, werden bewirkt[4]), vielleicht mit dem Hintergedanken, sie auf diese Weise einem etwaigen Zugriff der Stadt zu entziehen.[5])

[1]) Ähnliche Tendenzen offenbaren sich in einer Vereinbarung des Hildesheimer Domkapitels wegen einer dortigen Stiftskurie vom 9. Juli 1378 (U. B. Stadt Hildesheim II 425). Der Inhaber der Kurie verpflichtet sich, „quod nulli layco civi Hildensemensi inhabitacionem dicte curie concedam". Ähnlich das. II 509.

[2]) U. B. II 332, 333 (1285), 360 (1287). 423, 426 (1291), 554 (1298); IV 356 (1349). Vgl. hierzu auch Schiller S. 55 Anm. 1. Die Familie von Dörnten, von der ein Mitglied nach U. B. II 554 eine Domkurie erwirbt, nahm eine ähnliche Stellung ein wie die Familie von Bilstein (s. oben S. 117 Anm. 1) und ist vielleicht als ritterbürtig anzusprechen (vgl. Bode, U. B. II Einl. S. 64). S. auch U. B. III 32.

[3]) U. B. II 581; III 858, 879.

[4]) U. B. II 378, 418 (s. Bode, U. B. II Einl. S. 46), anscheinend auch V 264.

[5]) Vgl. hierzu die Urkunde König Adolfs vom 19. November 1294 (U. B. II 475) sowie oben S. 123 Anm. 1.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

b) Die Auseinandersetzungen nach 1290.

1. Der Mühlen- und Hallenstreit von 1293. Seine Würdigung in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.

In ein neues Stadium tritt die Entwickelung mit dem Jahre 1290 ein. Nachdem der Sieg des Bürgertums in der Stadt entschieden war, kommt es abermals zu einem Konflikt, der schließlich in den großen Hallen- und Mühlenstreit des Jahres 1293 zwischen der Stadt Goslar und der Stifts- und Klostergeistlichkeit daselbst ausmündet.

Er endete mit dem Siege der Stadt; denn nach den zur Beilegung der Feindseligkeiten wiederum unter Teilnahme des Bischofs von Hildesheim geschlossenen Verträgen ging die Mehrzahl der innerhalb Goslar und in seiner Nachbarschaft bisher den Stiftern und Klöstern gehörigen Mühlen und ein Teil der Kaufhäuser in die Hand des Rates über.[1])

Der Verlauf der Kämpfe im einzelnen braucht hier nicht näher erörtert zu werden, da er in klarer und erschöpfender Weise von Schiller[2]) beschrieben worden ist. Dagegen befriedigen die Ausführungen Schillers nicht ganz, soweit es sich um die tieferen Gründe des Zwistes und um die allgemeinen Zusammenhänge dreht, in die er hineinzustellen ist. Auf die Herausarbeitung dieser Zusammenhänge, auf die Schilderung dessen, was den Streitigkeiten nach dem Jahre 1290 im Vergleich zu den bisher betrachteten ein besonderes Gepräge verleiht, soll sich daher die folgende Darstellung im wesentlichen beschränken. Dabei wird sich Gelegenheit bieten, auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, in deren Beurteilung ich von Schiller abweiche.

Die Anfänge des Gegensatzes reichen, wie wir bei der Betrachtung der Urkunde über die Anlegung eines Abschriftenbuches des Domstiftes aus dem Jahre 1274 bemerkten[3]), bereits um Jahrzehnte zurück. Jedoch schon vor 1274 beweisen die wenn auch nur zum Teil gelungenen Versuche der Stadt, Mühlen und Kaufbuden in ihre Gewalt zu bringen[4]), welchen Wert sie dem Erwerb dieser Bau-

[1]) Vgl. U. B. II 454—458, 460—463, 466, 468, 471, 474.
[2]) S. 66 f., 71 f. [3]) U. B. II 193 (s. oben S. 102, 104).
[4]) Vgl. Schiller S. 65 Anm. 1, 72 Anm. 1.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

lichkeiten beimaß. In der Tat begegnen hier eigenartige Verhältnisse, die ihre Wurzeln in den Einrichtungen der Kaiserzeit haben. Die Zahl der Kaufhäuser war begrenzt[1]), und auch in bezug auf die Errichtung neuer Mühlen walteten Beschränkungen ob.[2]) Die Mehrheit der vorhandenen Hallen aber und fast sämtliche Mühlen in der Stadt und deren nächster Umgebung befanden sich im Besitz der geistlichen Stiftungen, die damit bei ihrer Gründung oder auch später ausgestattet waren, sei es durch die Könige selbst, sei es durch die meist den vornehmen Adelsfamilien entstammenden Stifter, die ihre Rechte wohl auf Verleihungen durch die Herrscher stützten.[3]) Dazu fällt noch ins Gewicht der Einfluß, den die Geistlichkeit auf andere Weise, z. B. durch Geldbezüge von den Marktaufkünften oder durch die Erhebung von Abgaben von gewissen gewerblichen Verbänden[4]), auf das Wirtschaftsleben der Stadt ausübte. So ergibt sich das Bild, daß die Bewegungsfreiheit der Stadt in Handel und Verkehr durch die Rechte der kirchlichen Anstalten auf das erheblichste eingeengt war, und zwar ist es namentlich das für die Stadt besonders wichtige Gebiet der Lebensmittelgewerbe, auf dem sich in Goslar wie an anderen Orten die ersten Regungen der kommunalen Selbständigkeit geltend gemacht haben werden[5]), auf welchem die Fesseln am schwersten lasteten. Deshalb kommt in den Mißhelligkeiten wegen der Kaufhäuser und Mühlen keineswegs nur ein unbestimmtes Gefühl bürgerlichen Machtstrebens und Selbstbewußtseins, das durch den glücklichen Ausgang der Kämpfe um 1290 geweckt war, zum Ausdruck, sondern

---

[1]) Entweder auf Grund eines Bannrechtes des Königs als des Grundherrn (so Schiller S. 59, 60) oder, wie ich für zutreffender halten möchte, wegen seines Marktregals (so Feine S. 135 Anm. 1). S. auch Frölich, Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1915 S. 99 sowie ähnlich für Magdeburg Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, Magdeburg und Halle (Breslau 1915) S. 126, 127, 130. Vgl. ferner K. Beyerle, Konstanzer Häuserbuch II 1 (Heidelberg 1907) S. 88.

[2]) Vgl. Schiller S. 63, 64. [3]) S. Schiller S. 60, 63 Anm. 8.

[4]) U. B. I 93, 301 S. 330 Z. 10; II 446; III 213 S. 141 Z. 3 v. u.

[5]) Vgl. Feine S. 71f.; Eberle, Das Ratskollegium in den deutschen Städten bis zur Zeit der Zunftkämpfe (Freiburger phil. Diss. 1914) S. 37, 38; Rörig, Zeitschr. f. lüb. Geschichte 17 S. 41, 42.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

die unabweisbare Einsicht, daß es sich hier um ein vitales Interesse der Stadt, um eine Angelegenheit von größter Tragweite für eine gesunde Entwickelung des Gemeinwesens handelte, welches sich soeben eine neue Verfassungsgrundlage geschaffen hatte. Und es spinnen sich ganz konkrete Beziehungen zwischen den Ereignissen des Jahres 1290 und dem sich anschließenden Hallen- und Mühlenstreit, insofern die Einwirkung auf die Regalienverwaltung, die der Rat mit dem Ankauf der Reichsvogtei erlangte, es ist, welche der Bürgerschaft den ihr bis dahin versperrten Weg zu einer Verdrängung der geistlichen Stiftungen und Orden aus ihrer beherrschenden Stellung in bezug auf Mühlen und Verkaufsstände überhaupt erst eröffnete.[1])

In den Vordergrund rückte dabei die Frage des Erwerbs von Mühlen, die auch später noch unablässig den Rat beschäftigte.[2]) Jede einzelne Mühle war ein Gegenstand von schwerwiegender wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt[3]), der Anlegung neuer Mühlen unter Nichtbeachtung der Rechte der Stifter schoben sich nicht nur rechtliche, sondern auch natürliche Hindernisse, insbesondere im Hinblick auf das Fehlen einer ausreichenden Betriebskraft, in den Weg. Etwas anders lag die Sache mit den in größerer Anzahl verfügbaren Kaufhäusern. Bei ihrem Besitz spielte nicht in dem gleichen Maßstabe wie bei den Mühlen eine Lebensnotwendigkeit der städtischen Bevölkerung hinein, eine Vermehrung auch in größerem Umfange war an sich nicht unmöglich und nur durch Rechtsschranken gehindert. Dementsprechend zeigt sich in den Urkunden des Jahres 1293 ein verhältnismäßiges Zurücktreten der Erörterungen wegen der Hallen gegenüber denjenigen wegen der Mühlen[4]), gleichzeitig aber auch eine ganz andere Art

[1]) Bemerkenswert ist, daß die Stadt im Jahre 1294 nach dem Abschluß der Kämpfe die königliche Bestätigung für den Erwerb der Mühlen nachsucht und erhält (vgl. U. B. II 474).

[2]) Vgl. Schiller S. 69—71. S. insbesondere S. 70 Anm. 6 wegen der Bemühungen der Stadt, die in der Nähe belegenen Mühlen des Adels aufzukaufen (U. B. III 225, 325, 708).

[3]) S. auch Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer (Erlangen 1882) S. 238.

[4]) Schiller S. 71.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

des Vorgehens der Stadt. Während der Verkauf der Mühlen unter unmittelbarem Drucke erzwungen wurde, ist hinsichtlich der Kaufhallen der Rat, nachdem ein ähnlicher, schon um das Jahr 1253 unternommener Versuch[1]) mißglückt war, anscheinend so verfahren, daß in der Nähe der bestehenden Verkaufsstände der Klöster eigenmächtig neue Brotscharren gegründet wurden. Denn in den den Zwist beendigenden Urkunden[2]) verspricht der Rat, keine neuen Bauten dieser Art zu errichten, außer mit Erlaubnis der Klöster, oder aber die in der Hand der geistlichen Stiftungen befindlichen Buden durch Kauf an sich zu bringen.[3])

Der weitreichenden wirtschaftlichen und politischen Bedeutung des Hallen- und Mühlenstreites von 1293 entspricht es durchaus, wenn bei ihm gegenüber den früheren Wirren eine Änderung in den Parteirollen begegnet, die für den Fortgang der Entwickelung bezeichnend ist.

Der bisher latente Gegensatz, der sich schon bei den Reibungen zwischen den Goslarer Pfarrkirchen und dem Domstift ankündigte, ist nunmehr ausgereift zu einem allgemeinen Ringen zwischen Stadtgemeinde und Kirche, soweit die letztere nicht schon in Abhängigkeit von den städtischen Interessen geraten war. Daß sich als Angreifer jetzt offen der Rat der Stadt betätigte, erklärt sich ohne weiteres aus den Erfolgen, welche der Bürgerschaft im Jahre 1290 beschieden waren, und welche einer Umgestaltung der Goslarer Verfassung den Boden geebnet hatten, die sich den veränderten Zuständen anpaßte. Es ist daher kein Wunder, daß, als sich jetzt die städtischen Ausdehnungsgelüste wiederum regten, ihr Träger gerade der neu zusammengesetzte Rat war.

Wenn auf der Gegenseite nicht mehr das Domstift allein, sondern mit ihm verbunden die in gleicher Weise in Mit-

[1]) Vgl. U. B. II 22; Schiller S. 72 und Anm. 1 das.

[2]) S. U. B. II 456, 457.

[3]) Die jetzt erbauten Kaufbuden sollen, soweit schon eine Vermietung erfolgt ist, so belassen, soweit sie aber noch frei sind, nur an Bäcker ausgetan werden. Im Jahre 1253 (vgl. U. B. II 22) war im Hinblick auf die damals entstandenen Neubauten bestimmt, daß Schuhmacher, Bäcker und Krämer sie überhaupt nicht dauernd benutzen sollten. Der Gegensatz zu der 1293 getroffenen Vorschrift ist klar erkennbar.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

leidenschaft gezogene Stifts-, Kloster- und Ordensgeistlichkeit erscheint [1]), so beruhen die Gründe dafür offensichtlich ebenfalls mit in der politischen Lage, welche das Jahr 1290 geschaffen hatte, und welche bei der Gleichheit der bedrohten Interessen und bei dem Machtzuwachs, den die Stadt gewonnen hatte, eine wechselseitige Unterstützung der noch nicht dem Einfluß des Rates unterworfenen kirchlichen Anstalten dringend erheischte. Gesagt muß jedoch werden, daß die Entwickelung auch schon in dieser Hinsicht durch die Vorgänge, die sich bereits vor dem Jahre 1290 abgespielt haben, sehr wesentliche Antriebe und vielleicht sogar eine gewisse Zwangsläufigkeit erhalten hat. Hatte der Zwiespalt von 1275 und die Inangriffnahme der Reorganisation des Domstiftes im Jahre 1281 den Anlaß zu einem einheitlichen Auftreten der Pfarrkirchen gegenüber dem Domstift gegeben, so wird die Vereinigung des städtischen Klerus ihrerseits auch abgesehen von der Verstärkung, welche seine Stellung durch den Umschwung des Jahres 1290 erfuhr, den Bestrebungen, die auf ein Bündnis zwischen der gesamten Stifts- und Klostergeistlichkeit abzielten, die Richtung gewiesen haben.[2])

2. Die Keime zu einer Neugestaltung der Beziehungen zwischen Geistlichkeit und Stadt.

Obwohl so auf beiden Seiten alle Kräfte für den Kampf, der sich zu einem Entscheidungskampf auswachsen mußte, aufgeboten wurden, und obwohl man danach einen Zusammenstoß heftigster Art erwarten sollte, zeigt der Verlauf des Zwistes tatsächlich einen anderen Anblick. Während den Vergleichen der Jahre 1275 und 1281 länger dauernde Zerwürfnisse voraufgegangen waren, wird hier der Zwiespalt innerhalb verhältnismäßig kurzer Frist im Wege gütlicher Verständigung geschlichtet. Auch sonst weicht die Form, in der er beendet wurde, ab gegenüber den Mißhelligkeiten aus jener Zeit. Auf beiden Seiten ist nichts von rücksichtsloser Erbitterung zu spüren. Bei dem Domstift und seinen

[1]) Vgl. den Vertrag vom 27. Juni 1292 (U. B. II 439) und Schiller, S. 66. Wegen der besonderen Stellung des Petersbergstiftes und des Klosters Frankenberg zu den Streitigkeiten s. das. S. 69, 70.

[2]) Über einen ähnlichen Vorgang in Magdeburg im Jahre 1403 s. U. B. Magdeburg I 821, 822.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Verbündeten scheint eine gewisse Resignation obzuwalten. Nicht um den Sieg, auf den man wohl noch vor 1290 gehofft hatte, sondern darum wurde gestritten, sich wenigstens möglichst günstige Bedingungen für die Aufgabe des Besitzes, der in seiner Gesamtheit nicht mehr zu retten war, zu sichern. Es mag sein, daß die von der Stadt im Jahre 1290 errungenen Fortschritte und die Erkenntnis der Aussichtslosigkeit eines Widerstandes bis zum äußersten für diese Stellungnahme der Stiftsgeistlichkeit bestimmend waren. Es ist aber auch denkbar, daß unter dem Eindruck der vermittelnden Tätigkeit des Bischofs von Hildesheim auf seiten des Domstiftes und der übrigen Stifter eine gerechtere Würdigung der politischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Stadt, die von den Mühlen und Kaufhallen in dem bisherigen Umfange nicht ausgeschlossen bleiben konnte, und eine Neigung zu einem Entgegenkommen innerhalb gewisser Grenzen Platz gegriffen hatte. Und ebenso kann damit gerechnet werden, daß vielleicht ein Umschwung in der Auffassung des Domstiftes überhaupt hineinspielte, das sich nach dem endgültigen Wegfall des kaiserlichen Schutzes von einem künftigen Zusammenwirken mit den städtischen Pfarrkirchen und der Stadtgemeinde Goslar mehr Nutzen versprach, als von der Fortsetzung eines Kampfes, dessen Ausgang unter allen Umständen zweifelhaft bleiben mußte.

Umgekehrt erweckt es aber auch den Anschein, als ob bei der Stadt selbst eine weise Selbstbeschränkung vorherrschte. Was sie forderte, war nur das unbedingt Notwendige. Sie strebte nach dem Erwerb der Mühlen innerhalb ihres eigenen Machtbereichs, in dem sie sich jetzt als Inhaberin der Hoheitsrechte und damit auch der Regalien fühlte[1]), es war sozusagen nur die Konsequenz ihrer neuen und auch vom Reiche anerkannten Stellung, welche sie zog.

[1]) U. B. II 439 ist die Rede von den bedrohten Besitzungen der Goslarer Stifter „intra dictam civitatem et extra civitati adjacentibus". Damit ist zu vergleichen die Urkunde vom 6. Mai 1290 (U. B. II 384), welche von dem Erwerb der Reichsvogtei „in civitate jam dicta et extra adjacentem civitati" durch Goslar spricht. Wegen des Erwerbs einer Mühle in unmittelbarer Nähe der Stadt noch im Jahre 1342 von dem Stifte Georgenberg s. U. B. IV 183—194.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Der auswärtige, immer noch sehr beträchtliche Mühlenbesitz der Stifter blieb unangetastet, auch wurden einem Teile der bisherigen Berechtigten gewisse Vergünstigungen in bezug auf die Benutzung der Mühlen eingeräumt.[1]) Bei den Kaufhallen ist es noch weniger zu einer völligen Ausschaltung der Stifter und Klöster gekommen.

Den Schlüssel für die Politik des Rates finde ich in folgendem: Bereits bei der Besprechung der Abmachungen vom 5. April 1281 wurde bemerkt, daß möglicherweise schon damals bei dem Rate die Absicht bestanden habe, ein näheres Verhältnis zwischen dem Domstift und dem städtischen Klerus zu begründen.[2]) Da ferner die weitere Entwickelung unzweideutig darauf hinweist, daß später derartige Tendenzen durchbrechen[3]), so möchte ich vermuten, daß ähnliche Gesichtspunkte sich auch 1293 geltend machten, und daß man sich mit aus diesem Grunde gehütet hat, den Bogen zu überspannen. Die Erreichung der Ziele, die dem Rate vorschwebten, schien auf dem Wege einer gütlichen Verständigung und eines Ausgleiches der Interessen mehr gewährleistet als bei einer Übertreibung der städtischen Forderungen und einer gewaltsamen Lösung des Konfliktes.

In den geschilderten Momenten liegt zugleich die Deutung für das Verhalten des Bischofs von Hildesheim, der, wie früher, so auch jetzt wieder als Vermittler begegnet und durch die versöhnende Tätigkeit, die er ausübt, in besonderem Maße zur schnellen und friedlichen Beilegung des Zwistes beigetragen zu haben scheint. Für ihn war es wichtig, auf der einen Seite nicht seine guten Beziehungen zu der Stadt Goslar[4]), deren er besonders im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die ihm die Stadt Hildesheim bereitete[5]), nicht entbehren konnte, zu gefährden, auf der anderen Seite aber auch nicht in zu weitem Umfange kirchliche Ansprüche, wie sie die Stiftsgeistlichkeit in dem Kampfe wahrte, preiszugeben oder das Domstift, dem gegenüber seine Vorgänger nach den Diözesanstreitigkeiten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Politik des Entgegenkommens und der

[1]) Vgl. Schiller S. 67 Anm. 2, 68. [2]) S. oben S. 127f.
[3]) Schiller S. 36f. [4]) Schiller S. 38f.
[5]) Schiller S. 40, 41. S. auch oben S. 111 Anm. 4.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Nachsicht beobachtet hatten[1]), in erneute Gegnerschaft hereinzutreiben. So erklärt sich wohl sein unablässiges Bemühen, eine Brücke zwischen den widerstreitenden Interessen der beiden Parteien zu schlagen und eine Verständigung anzubahnen, welche die Hoffnung auf ihr demnächstiges Handinhandgehen rechtfertigte, obwohl damit für ihn selbst gewisse Gefahren verbunden waren.[2])

VI. Der Abschluß der Entwickelung.

a) Die Fortführung der Reorganisation des Domstiftes.

Mit der Beendigung des großen Hallen- und Mühlenstreites im Jahre 1293 ist der Gegensatz zwischen Stadt und Stift, den wir bisher verfolgt haben, im wesentlichen ausgetragen. Aus den letzten Jahren des 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts ist zwar noch eine Anzahl von Urkunden überliefert, die sich auf die Verfassung des Domstiftes und auf das Verhältnis der Stifter und Klöster zur Stadtgemeinde in Goslar erstrecken. Sie bedeuten aber lediglich ein Ausklingen der Entwickelung, indem sie meist an Ansätze anknüpfen, die wir bereits in den Zeiten des Kampfes wahrzunehmen vermochten. Ein neuer Geist ist es jedoch, der diese Aufzeichnungen erfüllt.

Die Schriftstücke, welche hier gemeint sind, lassen sich ebenfalls wieder in zwei Gruppen einreihen. Die eine umfaßt Mitteilungen, aus denen zu ersehen ist, daß die begonnene Reorganisation des Domstiftes fortgeführt wird, aber in Anpassung an die geänderten Zeitläufte und mit einem Wechsel der Ziele. Die andere erörtert den Ausbau der Beziehungen zwischen dem Domstift und zum Teil auch den übrigen kirchlichen Anstalten Goslars und der Stadtgemeinde im Sinne einer weiteren Annäherung.

[1]) Nöldeke S. 34 f.; Schiller S. 18.

[2]) Vgl. die Bemerkungen bei Schiller S. 36, 37, insbesondere S. 37 Anm. 1 über den Zusammenschluß von Stadt und Geistlichkeit zu Goslar bei dem Streit zwischen den Bischöfen Heinrich und Erich von Hildesheim um die Mitte des 14. Jahrhunderts. — Wegen der wechselseitigen Unterstützung von Stadt und Bischof bei der Reformation des Klosters Georgenberg bei Goslar s. die Urkunden des Stadtarchivs vom 13. und 14. April 1492 sowie vom 13. März 1494 (Stadt Goslar Nr. 941, 942, 946a).

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Zu der ersten Gruppe sind vor allem zu rechnen die schon wiederholt erwähnten Urkunden vom 6. Juli 1297 und vom 29. Oktober 1299[1]), in denen Bischof Siegfried von Hildesheim die Zahl der Domherren und Präbenden des Domstiftes auf 24 festlegt und Erzbischof Gerhard von Mainz als Metropolit diesen Erlaß bestätigt. Sie stellen sich uns auf Grund der gewonnenen Ergebnisse in völlig neuer Beleuchtung dar. Hatte der Beschluß des Domkapitels vom 22. Juli 1281 eine mehr ins einzelne gehende und den besonderen, damals herrschenden Zuständen entsprechende Ordnung der Dinge, von der man eine Verbesserung der Lage des Stiftes erhoffte, gebracht, so findet sich hier lediglich eine nüchterne Bemessung der Kanonikate des Domstiftes auf 24, als deren Ursache wiederum die Beschränktheit der Mittel des Stiftes vorgeschützt wird. Diese Begründung könnte überzeugen, wenn man die jetzige Lage des Stiftes mit den Zeiten des höchsten Glanzes, in denen die Menge der Kanoniker anscheinend größer, obwohl möglicherweise nicht ein für allemal bestimmt normiert war, vergleicht. Sie erweckt aber Mißtrauen, wenn man auf die Epoche unmittelbar vorher blickt. Denn nunmehr waren, wie wir schon zu betonen Gelegenheit hatten, die Schwierigkeiten, die früher vor allem wegen des Münsterbaues bestanden, wenn auch vielleicht noch nicht völlig behoben, so doch erheblich abgeschwächt. Zudem hält sich die Zahl von 24 Kanonikern, die von dem 1281 gewählten Maßstab abweicht, noch immer auf einer stattlichen Höhe.[2]) Ich glaube daher nicht, daß es allein oder auch nur in erster Linie finanzielle Rücksichten sind, auf welchen die Vereinbarungen des Jahres 1297 beruhen. Zweifellos lehnt sich die jetzt bewirkte Regelung an den Beschluß des Domkapitels vom 22. Juli 1281 an, aber die Anlehnung ist nur eine äußerliche, in sachlicher Hinsicht macht sich ein Unterschied bemerkbar. In ihrer Farblosigkeit und in ihrer schematischen Nach-

[1]) U.B. II 520, 576. S. oben S. 87, 99, 100.

[2]) Vgl. die Angaben bei Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 159 f., 163. Eine anscheinend nicht ganz vollständige Aufzählung der im Jahre 1293 vorhandenen Kanoniker s. U. B. II 574. Für das Jahr 1309 s. die übernächste Anm.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

ahmung der Einrichtungen anderer Kollegiatstifter bringt die Urkunde vom 6. Juli 1297 zum Ausdruck, daß die bisherige Rolle des Stiftes als ehemaliger Reichskapelle ausgespielt ist, daß es sich, wenn dieser Ausdruck noch gebraucht wird, im wesentlichen nur um eine leere Form handelt. Aber bedeutet diese Änderung eine Einbuße des Stiftes an äußerem Ansehen, so ist sie für die Beziehungen von Stadtgemeinde und Stift als ein Gewinn zu betrachten. Denn so war für eine Verschmelzung der beiderseitigen Interessen ein günstigerer Boden bereitet, als er früher gegeben war. Der Wechsel entsprach wohl zugleich den Wünschen des der Abmachung beitretenden Diözesanbischofs, dessen Einfluß hierdurch dem Domstifte gegenüber gestärkt wurde.

Nicht lange danach, im Jahre 1309, wird auch ein neues Obedienzverzeichnis angefertigt.[1]) Die Annahme liegt nahe, daß seine Aufstellung erforderlich geworden ist infolge der endgültigen Festsetzung der Zahl der Präbenden auf 24.[2]) Das Verzeichnis ist jedoch kaum vollständig. Es läßt sich daher nicht mit Sicherheit behaupten, daß nur noch die hier genannten Obedienzen vorhanden waren[3]), auch ist nicht klar, mit welchen Ereignissen eine so erhebliche Verminderung der Zahl der Obedienzen etwa in Verbindung zu bringen sein sollte.

b) Die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Stadtgemeinde und Kirche.

Bei der zweiten Gruppe von Nachrichten, welche die Beziehungen des Domstiftes und im wesentlichen übereinstimmend wohl auch die der übrigen Stifter und Klöster zu der Stadt betreffen, verdienen zunächst Erwähnung die Urkunden vom 9. April 1297 und vom 1. April 1298.[4]) In ihnen verkünden Domkapitel und Rat zu Goslar gemeinsam den Pfarrern der dortigen Kirchen das Ergebnis der Öffnung

[1]) U. B. III 213.

[2]) Im Eingang des Verzeichnisses werden außer Propst und Dekan noch 21 Domherren namentlich aufgezählt. Eine Stelle war wohl unbesetzt.

[3]) S. Nöldeke S. 58.

[4]) U. B. II 518, 532. Vgl. auch Pacht, Harz-Z. 1872 S. 517 f.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

der Reliquienschreine der Heiligen Mathias und Valerius und fordern sie auf, ihre Gemeinden zum Besuche der feierlichen Ausstellung der Reliquien im Münster am Peter- und Paulstage anzuhalten.

Bezeichnend an dieser Niederschrift ist, daß Domstift und Stadt sich nicht lange nach der Beilegung des Mühlen- und Hallenstreites zu gemeinsamem Vorgehen vereinigen in einer Angelegenheit, von der beide Vorteile erwarten. Es erhellt aus der Urkunde also, daß die Entwickelung bald nach dem Jahre 1293 zu einer näheren Berührung zwischen ihnen geführt[1]) und somit tatsächlich die Richtung eingeschlagen hat, die wir nach gewissen Andeutungen schon früher beobachten zu können glaubten und die in der Folgezeit ebenfalls in die Augen springt.[2]) Auch in anderer Hinsicht tritt zutage, daß das Verhältnis zwischen Stadt und Stiftsgeistlichkeit vom Geiste wechselseitigen Wohlwollens getragen ist, und daß der Rat bei der Inanspruchnahme von Kloster- und Stiftsgut für öffentliche Zwecke, insbesondere zum Ausbau der Stadtbefestigung, die sofort nach der erfolgten Einigung in den Vordergrund rückt, mit den geist-

---

[1]) Auf einen Zusammenhang der beiden Ereignisse deutet hin die Bemerkung in der von Weiland herausgegebenen Chronik des Stiftes S. Simon und Judas (Mon. Germ., Deutsche Chroniken II S. 586 f.) Kap. 22, wonach die Erhebung der Reliquien im Domstift unmittelbar im Anschluß an die Beendigung des Hallen- und Mühlenstreites („in der sulven tid unde van stunt na dusser vordracht") erfolgt sei (a. a. O. S. 588, 589, 599). Trotz der sonstigen Genauigkeit der Aufzeichnungen in diesem Teile der Chronik (s. dazu Weiland S. 586) scheint sich hier ein Irrtum eingeschlichen zu haben (vgl. auch Weiland S. 599 Anm. 1). Immerhin ist die ungefähr gleichzeitige Angabe charakteristisch.

[2]) Vgl. die Urkunde vom 3. August 1374 (U. B. V 267), in der Rat und Gilden dem Domkapitel, das auf ihre Bitte den Hochaltar im Münster nach Reliquien öffnen lassen will, Schutz zusichern. Es wirken hier die sämtlichen in die Ratsorganisation eingegliederten Körperschaften mit (Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 52 Anm. 6). S. ferner den Vertrag zwischen Domstift und Rat wegen der Kosten des goldenen Jahres vom 13. Juli 1397 (U. B. V 1053). Kennzeichnend an der zuletzt genannten Urkunde ist, daß in ihr noch das Münster als „de hovetkerken Symonis unde Jude" den städtischen Pfarrkirchen gegenübergestellt wird. Später begegnet als Hauptkirche Goslars in der Regel die Marktkirche.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

lichen Anstalten stets unschwer zu einer Verständigung gelangt ist.[1])

Nicht ohne Reibungen ist es während der ganzen Zeit bis zur Reformation im wesentlichen[2]) nur auf zwei Gebieten abgegangen. Es kommt dabei einmal der Besitz der Stifter an den ihnen verbliebenen gewerblichen Verkaufsstätten, sodann das Prozessionswesen in Betracht.

An die wegen der Kaufhallen im Jahre 1293 geschlossenen Verträge hat sich der Rat nicht lange gebunden. Vermutlich ist es ihm von vornherein kaum ernstlich darum zu tun gewesen, von der damals erteilten Ermächtigung des Ankaufs der stiftischen Kaufhallen in stärkerem Maßstabe Gebrauch zu machen.[3]) Und bereits wenige Jahrzehnte später sehen wir, wie er wiederum seine Brotschragen am Marktkirchhof, Lederhof und Schuhhof an die Bäcker[4]) und bald darauf den sogenannten Neuen Markt an die Fleischhauer[5]) verpachtet.

[1]) Bode, U. B. II Einl. S. 55, 56; Schiller S. 47, 48. Anscheinend hat der Rat die Schlichtung der Zwistigkeiten mit den städtischen Stiftern und Klöstern benutzt, um auch einen Vorstoß gegen die in der Stadt begüterten auswärtigen Anstalten zu wagen. So erklären sich vielleicht die Vereinbarungen mit dem Kloster Corvey U. B. II 492 und die aus U. B. II 517 ersichtlichen Anfechtungen des Klosters Walkenried. Dabei stehen zum Teil ebenfalls Baulichkeiten in der Nähe der Stadtmauer in Frage. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang noch die Urkunde vom 13. Dezember 1296 über die Beendigung eines Streites zwischen dem Rat und dem Stift Riechenberg wegen der beiderseitigen Berechtigungen an gewissen Weiden und Äckern, der wohl auf die Nutzung der Stadtallmende Bezug hatte und vergleichsweise zugunsten des Stiftes entschieden wurde (U. B. II 510). Abmachungen mit den geistlichen Anstalten wegen der Verwendung geistlicher Gebäude für Befestigungszwecke aus späterer Zeit s. U.B. V 1042, 1128 (1397, 1399).

[2]) Über die Meinungsverschiedenheiten wegen der Verwaltung des Neuen Hospitals s. oben S. 120 Anm. 3. Vgl. auch U. B. III 309 (1313) und dazu Bode, daselbst Einl. S. XXI.

[3]) Noch im Jahre 1293 gelangen zwar verschiedene Kaufhallen in der Gegend des Schuhhofes und ein Scharren in die Verfügungsgewalt des Rates (U. B. II 462, 463), die Mehrzahl von ihnen muß jedoch den Stiftern verblieben sein.

[4]) U. B. IV 29 (23. Februar 1337). Die erste Verpachtung scheint aber schon im Jahre 1330 erfolgt zu sein (s. Anm. 1 zu der Urkunde).

[5]) U. B. III 882 (1331). Daß zwischen beiden Urkunden eine

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Schon Schiller[1]) hat betont, daß vor allem bei der Vergabung des Neumarktes an die Fleischer an eine Maßnahme der städtischen, auf die Verdrängung der geistlichen Anstalten aus ihrem Hallenbesitz gerichteten Politik zu denken sei. Aber einmal irrt er in der Beurteilung der örtlichen Zustände[2]), und sodann war ihm eine Reihe von Aufzeichnungen aus späterer Zeit nicht bekannt, die ich erst jetzt im Goslarer Stadtarchiv entdeckt habe. Es handelt sich um den zwei zusammenhängende Blätter umfassenden Rest eines Kopialbuches aus dem 15. Jahrhundert, dessen erste Seite die Blattzahl 220 trägt, während sich auf Seite 3 die Blattzahl 230 findet. Blatt 220 zeigt die Abschriften von zwei Urkunden vom 21. März 1404, nach deren erster der Rat die Knochenhauer in den Langenscharnen und auf dem Neumarkte verglichen hat in der Weise, daß beide fortab eine Gilde bilden sollen, welcher der Rat den Neumarkt überläßt, und welcher in dem zweiten Schriftstück gewisse Begünstigungen wegen des Fleischverkaufs, aber auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht gewährt werden. Der Inhalt der beiden Briefe des Rates kehrt dann wörtlich in einer von den Knochenhauern besiegelten Urkunde vom gleichen Tage (Bl. 220 v) wieder.[3]) Die Blatt 230 enthaltene Aufzeichnung, die ebenfalls aus dem Jahre 1404 stammt[4]), weist dagegen hin auf eine Aussöhnung, die zwischen dem Rat und dem sich offenbar wieder zum Wortführer der übrigen Stifter aufwerfenden Domstift[5]) erzielt ist. Leider ist die

innere Verbindung obwaltet, ergibt sich aus der Übereinstimmung der gestellten Bedingungen. S. auch U. B. IV 139. Vielleicht deutet die im Vaterl. Arch. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1841 S. 37 unter Nr. 15 mitgeteilte Nachricht von 1372 aus einem Kopialbuch der Kaufleutegilde über einen Vertrag zwischen Kaufleuten und Bäckern wegen des Bäckermarktes auf eine in diesem Jahre erfolgte endgültige Verständigung wegen der Brotbänke hin.

[1]) S. 73, 73.

[2]) S. Frölich, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1915 S. 100 und jetzt ausführlich Borchers daselbst 1919 S. 34—37, der aber auch noch nicht völlig das Richtige trifft.

[3]) S. den Wortlaut dieser Urkunde Anhang 2.

[4]) Anhang 3.

[5]) Der ersten Eintragung auf Bl. 220 des Fragments ist der Ver-

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Urkunde in ihrem Eingang nicht völlig lesbar, insbesondere auch hinsichtlich der Datierung nicht genau zu bestimmen.[1]) Immerhin läßt sie so viel ersehen, daß die Knochenhauer in den Langenscharnen, welche die Fleischbänke des Domstiftes und der anderen geistlichen Anstalten benutzt hatten, die Vereinigung mit den Knochenhauern auf dem Neuen Markte, über den der Rat verfügte, angestrebt und durch den Verzicht auf die dem Domstift gehörenden Scharren dieses erheblich in seinen Einnahmen geschädigt hatten. Die weitere Entwickelung hat sich also wohl so abgespielt, daß es nicht einmal bei der Errichtung von Konkurrenzbauten auf dem Neuen Markte in unmittelbarer Nähe der bisherigen Verkaufsstätten des Domstifts[2]) und deren Verpachtung durch den Rat entgegen den Abmachungen des Jahres 1293 bewendet hat, sondern daß sich die hier verkaufenden Knochenhauer augenscheinlich unter Billigung des Rates gildenartig zusammengeschlossen haben und so organisiert mit den die Klosterhallen gebrauchenden Knochenhauern in den Langenscharren in einen Wettbewerb getreten sind, der in den letzteren den Wunsch nach einer Angliederung an jene hervorrief.[3])

---

merk vorangesetzt: „Hir vel wat in van ansprake wegen der stichte binnen unde umme Gosler, des worden de breve br .... van stunt."

[1]) Es ist dies um so mehr zu bedauern, als, nach den Seitenzahlen des Kopialbuches zu urteilen, noch eine Anzahl weiterer Urkunden, die sich auf den Streit bezogen, vorhanden gewesen zu sein scheint, von denen aber nichts überliefert ist, so daß man also auch aus dem Zeitabstand zwischen den beiden im Anhang 2 und 3 mitgeteilten Urkunden nichts über die Dauer und den Grad der Spannung zwischen Rat und Stiftsgeistlichkeit folgern kann.

[2]) Die Langenscharren waren nicht ein Teil des Neuen Marktes (so Borchers S. 37), sondern werden in den Urkunden in einen gewissen Gegensatz zu diesem gestellt (vgl. auch U. B. V 712 „achter den langen schernen allerneyst dem Nyenmarkede"). Ich suche sie auf der Südseite des heutigen Fleischscharrens, während der Neue Markt die Nordseite umfaßte.

[3]) Vielleicht hatte der Rat Vorschriften des Inhalts erlassen, daß der Besitz einer der privilegierten Buden nicht mehr zur Voraussetzung des Eintritts in die Gilde der Knochenhauer gemacht werden solle, und es sind so die beiden Verbände entstanden, von denen der eine die alten Scharren des Domstiftes gemietet hatte, während der andere sich der auf dem Neuen Markte erbauten, von dem Rate ausgetanen Stände bediente und sich jedenfalls einer besonderen Begünstigung seitens der

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Ich glaube nicht zu irren in der Annahme, daß es besondere Absichten sind, die sich in dem von dem Rate in diesem Falle eingeschlagenen Verfahren widerspiegeln. Es fällt auf, daß es vor allem bei der Ordnung der Berechtigungen der Knochenhauer so große Schwierigkeiten zu überwinden galt. Nun ist es eine bekannte Tatsache, daß bei den Zunftunruhen des Mittelalters mehrfach die Fleischergilden eine hervorragende Rolle gespielt haben.[1]) Auch in Goslar, wo die Knochenhauer wahrscheinlich schon vor 1290 zum Rate Zugang hatten und nach dieser Zeit ständig einen Teil der Ratsstühle besetzten[2]), ist zu beobachten, daß es gerade die Fleischer sind, die mit Vorliebe bei Beschwerden von außerhalb um Unterstützung angegangen werden[3]), und mit denen bei innerstädtischen Wirren in erster Linie zu rechnen war.[4]) Wenn wir den Rat daher fortwährend bestrebt erblicken, die durch den Besitz der Scharren bedingte Stellung des Domstiftes zur Fleischergilde zu beseitigen, so ist es sehr gut möglich, daß er hierbei nicht nur wirtschaftliche Ziele im Auge hatte, sondern daß Maßnahmen vorlagen, die sich in ihrer Wirkung zugleich auf das politische und verfassungsrechtliche Gebiet erstreckten.

Trotz der 1404 erfolgten Verständigung zwischen Domstift und Stadt ist aber eine völlig befriedigende Regelung wegen der Kaufhallen anscheinend auch damals nicht erreicht, da noch gegen Ende des Mittelalters der Rat eifrig

---

Stadtgemeinde erfreute. Über ähnliche Streitigkeiten in Lüneburg s. U. B. Lüneburg I 212,1 in Konstanz s. K. Beyerle, Konstanzer Häuserbuch II 1 S. 88.

[1]) Es genügt in diesem Zusammenhange, an die Aufstände der Fleischer in Lübeck (s. Hegel, Städte und Gilden der germ. Völker im M. A., Leipzig 1891, II S. 455, 456) und in Nordhausen (vgl. Förstemann, Chronik der Stadt Nordhausen, S. 260 f.) zu erinnern.

[2]) Vgl. Feine S. 67, 68; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 20, 21.

[3]) U. B. III 129; V 252. S. auch Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 52 Anm. 5.

[4]) Vgl. über die Beteiligung der Fleischer an den sogenannten Alveldeschen Händeln aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (s. darüber Hölscher, Harz-Z. 1896 S. 16 f.) die Bemerkung in der Streitschrift von Alveldes bei Hölscher a. a. O. S. 33.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

bemüht ist, Fleischerstände aus geistlichem Besitz in seine Hand zu bringen.[1]) Jedoch hat man, soweit ersichtlich, den auf diesem Gebiete noch fortwirkenden Gegensatz später nicht entfernt mehr mit der Schärfe empfunden, wie gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, wobei der Ausweg mit der Gründung des Neuen Marktes, auf den der Rat verfallen war, und das Druckmittel, welches sich daraus für die Stadt ergab, nicht ohne Einfluß geblieben sein wird.

Was das Prozessionswesen anbelangt, so ist es augenscheinlich noch mehrfach zu Zusammenstößen zwischen dem Domstift und den städtischen Pfarrkirchen wegen der Rangordnung der beteiligten Kleriker bei den Bittgängen gekommen.[2]) Mag dabei vielleicht auch nicht an Dinge von der erheblichsten Bedeutung zu denken sein, so ist es doch nicht richtig, wenn hier nur von einer kleinen Rivalität zwischen dem Domstift und den übrigen Pfarrkirchen gesprochen wird.[3]) Dem Prozessionswesen maß der Rat offenbar ein beträchtliches Gewicht bei, wie aus dem Eifer erhellt, mit dem er sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Veranstaltung eines großen gemeinsamen Bittganges der gesamten Goslarer Geistlichkeit widmet.[4]) Aus den überlieferten Urkunden ist zu schließen, daß es ihm vor allem um die Teilnahme der Stiftsgeistlichkeit zu tun war, da er zu diesem Zwecke nicht unbeträchtliche Mittel bereitstellte.[5])

Meines Erachtens hat das Verhalten des Rates hier ebenfalls tiefere Gründe. Von Schiller[6]) ist hervorgehoben,

[1]) S. die in den Urkunden des Goslarer Archivs vom 5. November 1500 (Stadt Goslar Nr. 984), vom 12. Januar 1505 und vom 28. April 1506 (Domstift Nr. 709, 715; Schiller S. 72 Anm. 5) getroffenen Abmachungen wegen des Erwerbs einer Anzahl von Scharren des Petersberg- und des Domstiftes in der Nähe des Marktes durch den Rat.

[2]) Vgl. U. B. II 515 (= III 161); IV 816.

[3]) Schiller S. 36 Anm. 4.

[4]) Vgl. U. B. V 923, 936, 941, 949 sowie die Prozessionsordnung vom 7. Januar 1395 (U. B. V 980), auf der auch der U. B. V 729 mitgeteilte und um 1388 gesetzte Auszug aus der von der Hardtschen Chronik beruht. S. ferner Schiller S. 20 Anm. 5, 27 Anm. 1.

[5]) Vgl. auch den Vermerk in dem ältesten Archivregister des Rates (s. U. B. III Einl. S. XII, XIII), der bei U. B. V 936 wiedergegeben ist.

[6]) S. 36, 37.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

daß das Verhältnis zwischen den Stiftern und den städtischen Pfarrkirchen in der späteren Zeit im allgemeinen stets gut gewesen sei, und daß der Rat und die Geistlichkeit auch in Fragen der äußeren Kirchenpolitik regelmäßig einander in die Hände gearbeitet hätten. Er leitet diese Erscheinung daraus ab, daß sich der Goslarer Klerus als eine Einheit fühlte, wenngleich die Stifts- und Ordensgeistlichen in mancher Hinsicht noch einen engeren Verband bildeten. Ich möchte jedoch im Hinblick auf das sonstige Verfahren des Rates noch weiter gehen und vermuten, daß dieser Zustand zu einem nicht geringen Teil eine Folge der von dem Rate selbst betriebenen Politik gewesen ist. Gerade die großen Bittgänge aber ließen die Geistlichkeit als geschlossene Masse erscheinen und waren geeignet, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und der Verbundenheit der Interessen auch mit dem städtischen Gemeinwesen zu vertiefen. Es ist daher kein Wunder, daß der Rat in so ausgedehntem Umfange seine Aufmerksamkeit der Ordnung des Prozessionswesens zuwandte [1]), und daß er lebhaft an der Beseitigung der Eifersüchteleien interessiert war, zu denen sich namentlich in dieser Hinsicht leicht Anlässe boten [2]) und die geeignet sein konnten, den erstrebten Zweck zu gefährden.

Eine wie genaue Abgrenzung hier schließlich bei einer allerdings außergewöhnlichen Gelegenheit Platz gegriffen hat, bezeugt eine Nachricht, die mir im Goslarer Stadtarchiv aufgefallen und die meines Wissens noch nicht veröffentlicht

[1]) Dabei macht sich ein wesentlicher Unterschied zwischen den Prozessionsurkunden vom Ende des 14. Jahrhunderts und den Abmachungen aus früherer Zeit bemerkbar. Während es 1281 noch darauf ankam, den Pfarrkirchen der Stadt eine Beteiligung an den Bittgängen des Münsters in einer den städtischen Bestrebungen Rechnung tragenden Weise zu ermöglichen, hat jetzt der Rat die Führung übernommen und versucht seinerseits, die Stifter zur Mitwirkung bei einer in der Hauptsache als städtische Angelegenheit betrachteten Prozession heranzuziehen. Vgl. im allgemeinen Werminghoff S. 107 zu Anm. 3.

[2]) Ein Streit zwischen den Stiftern Georgenberg und Riechenberg über den Vorrang bei der feierlichen Prozession am Fronleichnamstage wird im Jahre 1419 in der Weise geschlichtet, daß die beiden Pröpste in jährlichem Wechsel zur Rechten und zur Linken des Dekans des Domstiftes gehen. Vgl. die Urkunden vom 13. November 1419 und vom 8. Mai 1420, erwähnt bei Heineccius S. 374, 375.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

ist.[1]) Es sind Bestimmungen über die Rangordnung der Goslarer Kirchen bei der ersten Einholung des Kaisers[2]), welche in die große Stadtrechtshandschrift auf dem Rathause zu Goslar Aufnahme gefunden haben[3]), und welche der Schrift nach dem 15. oder 16. Jahrhundert angehören, aber inhaltlich als älter anzusprechen sind. Schon die Art der Überlieferung wirft Licht auf die Wichtigkeit, welche man dieser Aufzeichnung beilegte. Aufschlußreich ist sie vor allem deshalb, weil sie den maßgebenden Einfluß bezeugt, den der Rat bei der Regelung des Prozessionswesens ausübte.[4])

VII. Ergebnisse.

Die vorstehenden Darlegungen erbringen den Beweis, daß der Geschichte des Goslarer Domstiftes in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine besondere Bedeutung innewohnt, die bisher unbeachtet geblieben ist.

Die Eigenart der Vorgänge, die wir untersucht haben, beruht zunächst darin, daß sie die erste grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen Stadtgemeinde und Kirche in Goslar bilden. Allerdings hat es auch schon früher nicht an Reibungen gefehlt[5]), doch handelt es sich dabei mehr um gelegentliche Vorstöße ohne weit gesteckte Ziele.

Kennzeichnend für die Bewegung, die hier zu beobachten ist, ist sodann der nahe Zusammenhang, in dem sie zu den Ereignissen steht, die sich auf dem Gebiete des Verfassungslebens abspielen, und der in der zeitlichen Anord-

---

[1]) Abdruck unten als Anhang 4.

[2]) Wegen des ersten Besuches des Königs in den Reichsstädten s. auch Ehrentraut S. 69 Anm. 2.

[3]) Vgl. Göschen, Die Goslarischen Statuten (Berlin 1840) Einl. S. VIII, IX.

[4]) In ähnlichem Sinne läßt sich ein Vermerk verwerten, der auf der Innenseite des vorderen Umschlagblattes des ältesten Archivregisters der Stadt (s. oben S. 146 Anm. 5) eingetragen ist. Es heißt hier: „Anno domini MCCCCXXXIX leit de rad schriven eyne sexternen, dede liit in der clausuren up der dornsen, dar inne sin gescreven responsoria unde officium to der bedemissen, so alse men dat holden schal, wenn men processien don wel umme pestilencien willen."

[5]) Vgl. schon U. B. I 205 (Gesler S. 56). S. ferner oben S. 97.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

nung der erhaltenen Nachrichten überraschend klar zum Ausdruck gelangt. In die Umwälzungen, welche eine Folge des Nachlassens des kaiserlichen Ansehens in Goslar sind, und welche später zum Erwerb der Reichsvogtei durch die Stadt und zu einer Neuordnung des Ratsregimentes geführt haben, ist die Geistlichkeit ebenfalls mit verwickelt worden, wobei die Stifts- und Klostergeistlichkeit und der städtische Pfarrklerus durch ihre Interessen auf verschiedene Seiten verwiesen wurden.

Nützlichkeitserwägungen und wohl auch aus persönlichen Beziehungen fließende Sympathien lassen das Domstift als den gegebenen Bundesgenossen der Ritterschaft in dem Kampfe mit dem bürgerlichen Teile der Stadtbevölkerung erscheinen, dem wieder aus ähnlichen Rücksichten die städtischen Pfarrkirchen helfend zur Seite treten. Umgekehrt stellten die auf königliche Verleihungen zurückgehenden Vorrechte der Geistlichkeit und insbesondere des Domstiftes Schranken dar, die als störend für Machtstreben und Selbständigkeitsgefühl der Bürgerschaft empfunden werden mußten. So sind es im Grunde die gleichen Gegensätze, die, wie bei den eigentlichen Verfassungskämpfen, so auch bei den Zusammenstößen der Stiftsgeistlichkeit mit den Pfarrkirchen und der mit den letzteren verbundenen Stadtgemeinde zu einer gewaltsamen Lösung des Konfliktes drängen.

Ein unmittelbares Eingreifen der Geistlichkeit in die Streitigkeiten vor 1290 ist zwar nicht nachzuweisen. Doch ist es mir nicht zweifelhaft, daß weder die Maßnahmen des Domstiftes, namentlich die Umgestaltung seiner Verfassung und seiner Verwaltung, noch die Bestrebungen der Stadtkirchen nach anderweiter Abgrenzung ihrer Parochialgerechtsame, die sich anscheinend auf rein kirchlichem Gebiete bewegen, des politischen Einschlages entbehren. Wie dies zu verstehen ist, wurde gelegentlich der Betrachtung der sich durchkreuzenden Kurienpolitik der Stadt und des Domstiftes und der Abmachungen wegen des Prozessionswesens im Jahre 1281 gezeigt. So hat also der Klerus in Goslar den Wirren, welche die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts erfüllten, nicht tatenlos und mit verschränkten Armen zugesehen. Damit ist die Antwort auf die Fragen gefunden,

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

welche ich bei einer früheren Gelegenheit[1]) hinsichtlich des Verhaltens der Geistlichkeit in den damals ausgefochtenen Verfassungsstreitigkeiten aufgeworfen hatte.

Auch der offene Zwist, der im Jahre 1293 wegen des Mühlen- und Hallenbesitzes der Stifts- und Klostergeistlichkeit zwischen dieser und dem Rate ausbricht, ist auf das engste verknüpft mit den politischen Zuständen. Erst die Erfolge des Jahres 1290, die den Einfluß des Reiches auf die Regalienverwaltung beseitigt und das bürgerliche Selbstbewußtsein mächtig gestärkt hatten, haben den Anreiz für den Rat geboten und ihm die Möglichkeit eröffnet, die Hand nach jenem Besitz der Stifter auszustrecken.

Die Urkunden lassen ferner erkennen, daß es sich bei den geschilderten Vorfällen nicht um eine Reihe zusammenhangloser Ereignisse, sondern um eine durchaus geschlossene, von einheitlichen Gesichtspunkten getragene Entwickelung handelt, die immer weitere Kreise zieht und in schneller Steigerung ihrem Höhepunkte zustrebt.

Bei dem Domstift werden die einzelnen Phasen der Auseinandersetzung zunächst bestimmt durch den Versuch einer einschneidenden, sich auf Verfassung, Verwaltung und Güterbesitz des Stiftes erstreckenden Reorganisation, mit der um die Mitte der siebziger Jahre des 13. Jahrhunderts begonnen wird, und die meines Erachtens bezweckt, die Stellung des Stiftes für den zu erwartenden Kampf zu kräftigen. Diesem Schritte folgt nach dem Siege, den das Bürgertum 1290 errungen hat, im Jahre 1292 der Abschluß eines Bündnisses mit den übrigen, nicht schon in Abhängigkeit von der Stadtgemeinde geratenen Goslarer Stiftern und Klöstern.

Auf der Gegenseite erscheinen zu Anfang die Thomaskirche und später auch die übrigen städtischen Pfarrkirchen, erst nach 1290 der Rat selbst. Aber wie bereits erwähnt wurde, dreht es sich bei dem Zwiespalt zwischen Domstift und Pfarrklerus neben den in den Urkunden in erster Linie betonten kirchlichen Angelegenheiten in Wahrheit ebenfalls zugleich um Ziele der städtischen Politik, für die sich die

[1]) Bei der Besprechung des Schillerschen Buches in der Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1915 S. 99 und Anm. 12 daselbst.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

Pfarrkirchen einsetzen, und denen sich das Domstift entgegenstemmt. Es ist daher wahrscheinlich, daß schon bei den Streitigkeiten des Domstiftes mit dem Pfarrklerus auf seiten des letzteren der mit dem Adel verfeindete Teil der Bürgerschaft, aus dem sich in der Hauptsache später der Rat ergänzte, die Hand im Spiele hatte[1]) und sich als Angreifer betätigte.

Wie die sachliche Tendenz der Streitigkeiten in dieser ganzen Zeit kaum eine Änderung erfahren hat, so sind es auch trotz des Wechsels in der Parteirolle im wesentlichen die gleichen Personenkreise, die sich vor 1290 und nach diesem Jahre feindlich gegenüberstehen. Der Zusammenstoß des Jahres 1293 ist nur ein Glied in der fortlaufenden Kette der Ereignisse, deren Anfang bereits bis in das Jahr 1274 oder noch früher zurückreicht.

Die Vorgänge, die wir betrachtet haben, gewinnen endlich noch eine charakteristische Färbung durch die Art, wie der Konflikt in dem Augenblick der höchsten Spannung einem Ausgleich zugeführt wird, und durch die Form, die dieser Ausgleich erhielt. Nicht in einer Niederzwingung des Gegners, sondern in einer den beiderseitigen Interessen gerecht werdenden und von versöhnlichem Geiste erfüllten Verständigung erblicken beide Teile ihr Heil. Ist dieses Ergebnis auch bis zu einem gewissen Grade mit der vermittelnden Tätigkeit des Diözesanbischofs zu verdanken, so ist es in der Hauptsache doch wohl die eigene Einsicht der Parteien gewesen, der es zuzuschreiben ist.

Was uns hier vor allem auf seiten des Rates auffällt, ist das auch schon vorher gelegentlich anklingende Bestreben, zu einer Verständigung zu gelangen, die nicht nur den gegenwärtigen Zwist in einer der Billigkeit entsprechenden Weise beendete, sondern die auch für die Zukunft die Aussicht auf eine völlige Behebung der herrschenden Gegensätze und auf eine Annäherung der bisherigen Gegner rechtfertigte

[1]) Wenn der Rat selbst nicht in die Erscheinung trat, so erklärt sich dies zum Teil auch daraus, daß er gerade in der Zeit vor 1290 wegen der noch unentschiedenen Kämpfe, die sich mit auf seine Besetzung bezogen, lahmgelegt und als solcher zur Untätigkeit verurteilt war. Vgl. Koch, Harz-Z. 1912 S. 293 Anm. 168; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 32 Anm. 1.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

und daher den Keim zu einer neuen Ordnung der Beziehungen zwischen Stadtgemeinde und Kirche in Goslar in sich trug. Nachdem in den Wirren vor 1290 die Unabhängigkeit der Stadtkirchen von dem Domstift erkämpft und dieses als politischer Faktor ausgeschaltet war, und nachdem im Jahre 1293 die Lebensnotwendigkeiten der Stadt auf wirtschaftlichem Gebiet durch die Erlangung einer größeren Bewegungsfreiheit in bezug auf Markt und Mühlen Anerkennung gefunden hatten, nimmt der Rat eifrig darauf Bedacht, die Kluft, welche die Verfassungsstreitigkeiten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch auf kirchlichem Gebiete gerissen hatten, zu überbrücken. Die Urkunden aus dem Ende des Jahrhunderts zeigen schon die ersten Erfolge in dieser Richtung, und der weitere Verlauf der Dinge bis zur Reformation tut dar, daß es gelungen ist, durch ein planmäßiges Weiterbauen auf der 1293 geschaffenen Grundlage Steitigkeiten zwischen der Stifts- und Klostergeistlichkeit und dem städtischen Pfarrklerus sowie der Stadtgemeinde wenigstens im allgemeinen vorzubeugen und zu erreichen, daß sich die Goslarer Geistlichkeit als Einheit betrachtete und sich auch in Fragen der äußeren Kirchenpolitik dem Rate der Stadt nicht versagte. Wir haben hier ein Zeugnis dafür, daß der Rat, der seine Ziele auf dem Gebiete des Ausbaus der städtischen Verfassung und des Wirtschaftslebens mit so großer Umsicht und Tatkraft ins Auge faßte[1]), sich auch im kirchlichen Bereich als ein Meister weitblickender und zäher Politik bewährt hat. Wie die im Jahre 1290 erfolgte Neuordnung des Ratsregiments in ihren Grundzügen beständig festgehalten ist und eine von dauernden Erschütterungen nicht gestörte Entwickelung des städtischen Gemeinwesens auf Jahrhunderte hinaus verbürgt hat, so ist in dem von uns behandelten Zeitraum auch der Grundstein zu einem Verhältnis zwischen Stadtgemeinde und Kirche gelegt, das bis zum Ausgange des Mittelalters im Sinne eines friedlichen Nebeneinanderlebens beider Institute nachgewirkt hat. Ein ähnliches Lob muß aber den leitenden Männern des Domstiftes gezollt werden, welche es ver-

[1]) Vgl. Bode, U.B. II Einl. S. XXXI; Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 41, 49 f.; Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 59 f.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

standen haben, nach dem Aufhören des königlichen Schutzes und im Zeichen des beginnenden Kampfes mit der aufstrebenden Stadtgemeinde sich eine Verfassung zu geben, die ebenfalls für Jahrhunderte ausreichte und noch die Stürme des Reformationszeitalters überdauert hat.

Anhang.

1.

1281 Juli 22. Beschluß von Dechant und Kapitel des Goslarer Domstiftes wegen der Reorganisation des Stiftes.[1])

Or. Harbke, Freiherrl. v. Veltheimsches Archiv Kl. Ia Nr. 1 b. — Kopie s. XVIII ebenda.

Das an erster Stelle angehängt gewesene Siegel des Domstifts fehlt.

In nomine domini amen. Segebodo decanus totumque capitulum ecclesie sanctorum apostolorum Simonis et Jude in Goslaria omnibus, ad quos presens scriptum peruenerit, salutem in omnium saluatore. Que ad ab|olendas dissensiones et altercationes inter fratres capituli posse oriri super electionibus prebendarum rite ac racionabiliter statuuntur, ne per malignari uolentes et captiose agentes in posterum rescindantur, | requirit necessitas, ut scripto sigillis munito memorie commendentur et sic robur perhennitatis optineant et vigorem. Sciant igitur universi, quod propter inportunitatem principum, comitum, | nobilium, militum, aduocatorum nostrorum fructus prebende nostre impie nobis abstrahencium, prebenda nostra est attenuata in tantum, quod ex nimia tenuitate sub preordinato olim numero presencium canonicorum cultus diuinus in ecclesia nostra nullatenus poterit perdurare. Qua re concorditer ordinando decreuimus et fidei promisso stabiliuimus per fidem, qua tenemur ecclesie nostre seruare, ut ammo|do nullus canonicus residens a nobis eligatur, nisi prius residens moriatur et quam cito absens de hoc seculo migrauerit, absens eligatur. Numerus autem presencium debet esse XVI emanci|pati et quatuor infra scolas, sic erunt XX canonici et quinque integre porciones uicariorum. De illis quinque una spectabit ad officium decanie et dimidia prebende porcio dabitur scolaribus pauperi|bus chorum frequentantibus, relique prebende locabuntur ad absentes et hoc ideo, ut diuina tali amminiculo possint sine interrupcione in nostra ecclesia obseruari. Si uero aliquis illorum qua|tuor infra scolas existencium emancipatus fuerit, nichilominus puerilem recipiet porcionem, donec intra numerum sedecimum possit asscribi et quamuis ab antiquo et de iure scripto absentibus et non | deseruientibus nichil cedat, tamen fraternitatis amore,

[1]) S. oben S. 98 f.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

si aliquis concanonicus noster absens ad nos uenerit, dabitur illi prebenda cottidiana, dummodo choro se presentauerit. Preterea decreuimus et uo|lumus obseruari, ut de cetero nulle precarie uendantur alicui nec curie claustrales laycis uendantur nisi tantum fuerint ruinose, quod per canonicos reformari timeantur uel non possint et tunc .... uendentur | nisi ad unius persone solummodo uitam. Preterea si contigerit prebendam uiuentis canonici residentis uacare, successor suus carebit fructibus prebende per circulum unius anni sicuti a nouella plantacione nostre | ecclesie est seruatum. Quicumque uero per mortem residentis canonici susceperit prebendam, carebit fructibus continue duorum annorum, prout consuetum est. Liquet igitur manifeste |, quod ex hoc statuto numerus | prebendarum nostrarum in nullo est diminutus, set, ut pretactum est, hec forma inter nos est concepta pro tanto, ne nos oporteat ab ecclesia recedere et diuina postponere ex paupertate nimia et egestate. Ad firmiorem | horum omnium obseruantiam presentem paginam sigilli nostri appensione et sigillis prelatorum scilicet Alberti Noui operis prepositi et Henrici prepositi in Frankenberg et Bertoldi prepositi montis sancti Georgii duximus roborandam. Hu|ius rei testes sunt Segebodo decanus, Fredericus de Jerchsem, Johannes de Bilensten, Bertoldus de Gowische, Reynardus scolasticus, Conradus de Renstede, Basilius de Getelde, Hermannus Honestus, | Reynardus de Lapide, Ludolfus de Eluede, Johannes de Veltem, magister Hildebrandus, Arnoldus custos, Conradus de Lato lapide et alii quam plures. Actum et Datum anno gratie M°CC°LXXX°I. XV Kal. augusti.

2.

1404 März 21. Urkunde der Knochenhauer zu Goslar über die Berechtigungen ihrer Gilde und die Verpachtung des Neumarktes.[1])

Kopie s. XV, Goslar Stadtarchiv Nr. 589 a zu 3.

We de vormunden der knokenhauwere ghilde bynnen Gosler bekennet in disse openen breve vor os unn use nakomelynge, dat unse heren de rad der stad to Gosler hebben gheenet de knokenhauwere in den Langenschernen unn uppe dem Nyen markede also, dat se de ghilden van dem Nyenmarkede ghegheven hebben den knokenhauweren in den Langenschernen, also dat dat vort eyn ghilde wesen schal. Unn we unn unse nakomelynge endorven nemende in de ghilde nemen noch vorkopen, he en sy eyner andern ghilden wol gewert. Ok schullet use mestere unn we vormunden mestere, vormunden unde radlude ute user ghilden kesen, alset wente her to eyn wonheyt ghewesen is. Ok heft os de rad gedan den Nyenmarket myt aller to behorynge, dat we on dar wan gheven schullet dusse neyghesten dre jar jo des jares driddehalve mark unn dar na aver de neghesten twolf jar umme jowelkes jares veyr mark unde wanne dusse twolff jar vor ghan syn, so schulle we on jo des jares vefftehalve mark gheven. Unde dussen vorscr. tyns

[1]) Vgl. oben S. 142.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

schulle we on jo des jares betalen uppe sunte Mertens dach. Unn se willet de schernen uppe deme vorben. Nyenmarkede in buwe unn in beterynge holden. Aver behovede me dare des jares beterynge an, do sek uppe eyn lot lepe eder dar by, de scholde we unn welden sulven don. Ok so ghav de rad user ghilde de gnade, dat hir neyn ghast vlesch sellen schal sunder twischen user leven vruwen daghe der lateren unn alle ghoddes hilghen daghe allene des sondaghes umme der vormynnerynge willen der lude, der leyder to male kleyne ghe worden is. Wan aver deme (rade) dûchte, dat de knokenhauwere nycht de noghe vlesches den borgheren en selleden noch redelken kop engheven, so scholde de rad des mechtich syn to wandelende unn dat scholde der knokenhauwere ghude wille wesen, unn wanne se dat wandelden, so scholden se den Nyenmarket wedder to sek nemen. Unn de gheste, de hir vlesch bryngen unn sellen wolden uppe de vorscr. benomden tyd, de schullet dat holden myt slachtende buten der tolnye unn myt kopende, alse dat van alders ghe holden is. Disses to bekantnysse hebbe we unser ghilden ingheseghel ghe henghet an dissen breff. Na goddes bort verteynhundert jar, dar na in deme verden jare des vridaghes vor palmen.

3.

1404. Nachricht über eine Einigung zwischen dem Domstift und dem Rate zu Goslar wegen der Knochenhauer in den Langenscharnen und auf dem Neumarkte.[1])

Kopie s. XV, Goslar Stadtarchiv Nr. 589a zu 4.

Anno dom. M.CCCCIIII ipso die beati .... martiris voreynden unde vordroghen sek fruntliken de heren van dem munstere unde de rad umme schelinge unde twidracht, de upgestan was van den knokenhauweren ute den Langenschernen, dar de sulven heren unde andere godeshuse tyns alle jarlikes an hebben, dar umme, dat se up deme Nyenmarkede stan wolden unn nicht in den Langenschernen, des doch van alders her nû eire vornomen was, dar de erben. heren orer jarliken tynse nedder vellich umme worden. Unn se hebbet sek des ghenslik vor eynet alsûdane wys, dat alle de knokenhauwere, de vore in den Langen schernen hadden gestan unde nû uppe dem Nyenmarkede stat, môghet dar vordan stan wente to sunte Michel dage, des willet de vorben. heren ghunnen umme des rades willen. Aver denne vortmer schullet se alle wedder in den Langenschernen stan unn ôrer neyn van den Langenschernen scal de ghylde wynnen up dem Nyenmarkede, he en dede dat mit vulbord des rades. Ok en schullet de vormunden der knokenhauwere edder nement jemende kesen in den rad van den uppe dem Nyenmarkede. Ok en willet de heren van dem munstere nemende dar to dringen, dat he ôre schernen to erven tynse neme, sunder wû malk de nemen wel to eyner tyd edder to liven edder

[1]) Vgl. oben S. 143.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM

to erven tynse unn wat den heren gebôrt to buwende an den schernen, dat willet se buwen unn dit is also over gesproken van alle der papheit weghen, de dar tyns an hebben.

4.

15. Jahrh. Bestimmungen über die Rangordnung der Goslarer Geistlichkeit bei der ersten Einholung des Kaisers oder römischen Königs.[1])

Kopie s. XV oder XVI, Goslar Stadtarchiv (große Stadtrechtshandschrift S. 405, 406).

Isto ordine vadunt ecclesie Goslarienses in processionibus inducendo Imperatorem nominatum seu Regem Romanorum secundum consuetudinem prius ac sepius observatam[2]): Decanus ecclesie sancti Mathie. Deinde prepositus sancti Georgii cum preposito in Richenbergen. Decanus ecclesie montis sancti Petri cum plebano forensi. Plebanus sancti Steffani cum seniori de capitulo ecclesie sancti Mathie, ut moris est, et singuli canonici. Deinde canonici regulares montis sancti Georgii et in Richenberge una simul in gradibus. Deinde canonici sancti Petri. Deinde fratres minores. Deinde vicarii sancti Mathie. Deinde altariste et capellani ecclesiarum parochialium. Deinde chorales ecclesie sancti Mathie cum scholaribus parochialium ecclesiarum. Deinde magister scholarum sancti Mathie cum scholaribus et magistro sancti Georgii similiter, ut moris est. Et prescripta processio ibit de monasterio ecclesie sancti Mathie per gradus usque ad pontem regis in obviam Regis seu Imperatoris et procedit ad prescriptam ecclesiam cum cantu ut sequitur.

Item iste est modus et ordo, cum Imperator primo venerit ad aliquam civitatem seu opidum Imperiale procedendi in cantando. Primo cantabitur responsorium „Ecce advenit dominator dominus" cum versu et repetitione. Item responsorium „Tua est potentia". In choro psalmus „Domine, in virtute tua letabitur rex" cum collecta „Deus regnorum". Istis finitis organa cum choro „Te deum laudamus".

Iste modus prescriptus potest per decanum et consulatum Goslariensem in melius, ut fiat honorabilior et magis solempnior, secundum temporis qualitatem, si ipsis videbitur oportunum, immutari.

[1]) Vgl. oben S. 148.

[2]) Der erste Satz ist von späterer Hand als Überschrift der Aufzeichnung nochmals vorangestellt.

Brought to you by | New York University Bobst Library Technical Services
Authenticated
Download Date | 6/30/15 6:09 AM